

Geschäftszeichen: 08-CL-7878

**SUPERIOR COURT OF JUSTICE
COMMERCIAL LIST [OBERSTER
GERICHTSHOF VON ONTARIO]
(HANDELSABTEILUNG)**

**IN SACHEN GESETZ ÜBER
GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS
ARRANGEMENT ACT], R.S.C 1985, c. C-36,
IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER
VERGLEICHSPAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

SIEBTER BERICHT DES MONITORS

07. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	Seite
EINFÜHRUNG	1
AUFGABENSTELLUNG	5
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ÜBER	
DAS UNTERNEHMEN	6
Eigentümer des Unternehmens	6
Überblick über die Geschäfte des	
Unternehmens	6
Ursachen der finanziellen Schwierigkeiten.....	9
Das CCAA-VERFAHREN.....	11
Geschäftsbetrieb.....	11
Verhalten des Antragstellers	13
WESENTLICHE VERMÖGENSWERTE.....	13
Allgemeines	13
Verifizierung des Versicherungsschutzes	15
Aufgetretene Fragen bezüglich der	
Eigentums- und Inhaberrechte an den Policen.....	17
Verfall von Policen	19
Bewertung der Käuferanteile an den Policen.....	20
Zeitlich befristete Policen	22
Policen mit Prämienbefreiung bei	
Erwerbsunfähigkeit	23
UPDATE ÜBER DAS	
FORDERUNGSVERFAHREN	24
Allgemeines	24
Berichtigungsmitteilungen und	
Nichtanerkennungsanzeigen	26
Unerledigte und in Prüfung befindliche	
Forderungen	26
Strittige Forderungen	27
Forderungen verbundener Parteien	27
Abgesicherte Gläubiger	28
KOMPROMISS- UND VERGLEICHSPLAN	29
Allgemeines	29
Liquidität.....	29
Zusammenfassung des Vorgeschlagenen	
Plans.....	30
Funktionsweise des Vorgeschlagenen Plans.....	32
Finanzmodell.....	36
Zahlung von Aufwendungen und Gebühren	37
Aufwendungen für Verfahrenskosten	38
Anderkonto.....	39
Unberührte Forderungen	39
Ausgeschlossene Forderungen	40
Veräußerungsverfahren	41
Bedingungen für die Implementierung des	
Plans	41
Wirkung des Plans.....	42
Der Plan erfordert keine Feststellung der Art	
der Käuferansprüche	43
Risiken des Plans.....	46
Rolle des Monitors	47
Rolle von Mills.....	48
Probleme bei der Planimplementierung	48
Erörterung von Alternativen.....	51
Kommentare des Monitors zum Plan	53
TATSÄCHLICHE CASHFLOW-	
AKTIVITÄTEN VOM 22. März 2009 BIS	
ZUM 19. APRIL 2009 (die „Varianzperiode“).....	57
AKTUALISIERTE CASHFLOW-	
PROGNOSE BIS ZUM 4. JULI 2009.....	58
ANORDNUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG	
EINER VERSAMMLUNG	59
Zeitplan	59
Mitteilung.....	61
Vorläufiger Antrag	61
Gläubigerversammlungen	62
Abstimmung bei Gläubigerversammlungen.....	63
Implementierung des Plans	64
VORGESCHLAGENE	
ZWISCHENFINANZIERUNGS-	
MASSNAHMEN	64
SCHLUSSFOLGERUNGEN UND	
EMPFEHLUNGEN DES MONITORS.....	66

ANHÄNGE

- Anhang A – Aufstellung der Einnahmen und Auszahlungen für den Zeitraum vom 2. Dezember 2008 bis 19. April 2009
- Anhang B – Ungeprüfte Zwischenbilanz zum 30. September 2008
- Anhang C - Angaben zur Police
- Anhang D - Investorinformationen
- Anhang E - Prämieninformationen
- Anhang F – Cashflow-Prognose des Antragstellers für den am 4. Juli 2009 endenden Zeitraum

Anhang G – Mitteilung über die Gläubigerversammlung

**ONTARIO SUPERIOR COURT OF JUSTICE COMMERCIAL LIST [OBERSTER
GERICHTSHOF VON ONTARIO] (HANDELSABTEILUNG)**

**IN SACHEN *GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN* [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

**SIEBTER BERICHT DES MONITORS
07. Mai 2009**

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 stellte Universal Settlements International Inc. („**USI**“, das „**Unternehmen**“ oder der „**Antragsteller**“) einen Antrag auf Schutz vor seinen Gläubigern nach dem *Companies' Creditors Arrangement Act* R.S.C. 1985 c. C-36, in der jeweils geltenden Fassung (Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften, das „**CCAA**“) gemäß den Bestimmungen einer Anordnung dieses Gerichts vom 2. Dezember 2008 (die „**Erstanordnung**“). Diesem Antrag hat das Gericht stattgegeben. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (der „**Monitor**“) des Antragstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. Am 17. Dezember 2008 legte der Monitor diesem Gericht seinen ersten Bericht vor (der „**Erstbericht**“), worin dem Gericht Informationen im Hinblick auf die Liquidität von USI, die Aktivitäten des Monitors seit der Bestellung, das Cash-Management des Antragstellers, die tatsächlichen Cashflow-Ergebnisse des Antragstellers seit der Erstanordnung bis zum 12. Dezember 2008, die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis 28. Februar 2009 sowie die Analyse und die Empfehlungen des Monitors zu der von USI beantragten Verlängerung der Aussetzung des Verfahrens (die „**Aussetzungszeit**“), wie in der Erstanordnung festgelegt, dargelegt wurden.

3. Am 22. Dezember 2008 legte der Monitor seinen zweiten Bericht vor (der „**Zweite Bericht**“), der die Feststellungen des Monitors über den vom Antragsteller vorgeschlagenen Verkauf bestimmter, im Besitz des Unternehmens befindlicher Policen an SDM Holdings, LLC enthielt, die USI aus dem Konkurs von Trade Partners, Inc. (das „**TPI-AIDS-Portfolio**“) erworben hatte.
4. Am 8. Januar 2009 legte der Monitor seinen dritten Bericht vor (der „**Dritte Bericht**“), worin dem Gericht Informationen über den Verkauf des TPI-AIDS-Portfolios, die Rückgabe bestimmter Policen an die Versicherungen gegen Bargeld, das Cash-Management-System des Antragstellers, die überschüssigen Prämienrücklagen des Antragstellers, die laufenden Anstrengungen des Antragstellers zur Verifizierung des Versicherungsschutzes von Policen, die tatsächlichen Cashflow-Ergebnisse des Antragstellers vom 13. Dezember bis zum 31. Dezember 2008, die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis zum 7. März 2009 sowie die Aktivitäten des Antragstellers und die vom Antragsteller angestrebte Vorgehensweise hinsichtlich der Implementierung eines Forderungsverfahrens und der Erarbeitung eines Vergleichsplans [Plan of Arrangement] dargelegt wurden.
5. Am 20. Januar 2009 legte der Monitor seinen vierten Bericht vor (der „**Vierte Bericht**“), worin dem Gericht weitere Erläuterungen und Erklärungen zu Veränderungen bezüglich der in Abschnitt 19 und 20 des Dritten Berichts beschriebenen Prämienrücklagen- und Treuhandkonten, die Ergebnisse der weitergehenden Überprüfung der in dem Prämienrücklagenkonto von USI enthaltenen Prämienrücklagen durch Mills, Potoczak & Company („**Mills**“) sowie Informationen in Bezug auf das vorgeschlagene Forderungsverfahren des Antragstellers vorgelegt wurden.
6. Am 23. Februar 2009 legte der Monitor seinen fünften Bericht (der „**Fünfte Bericht**“) vor, worin dem Gericht Informationen im Hinblick auf den Verkauf des TPI-AIDS-Portfolios, die Besprechung zwischen dem Monitor und Mills, die tatsächlichen Kassensalden des Antragstellers zum 7. Februar 2009, die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis zum 2. Mai 2009 sowie die Aktivitäten des Antragstellers und die vom

Antragsteller angestrebte Vorgehensweise hinsichtlich der Ausarbeitung eines Vergleichsplans zur Verfügung gestellt wurden.

7. Am 21. April 2009 legte der Monitor seinen sechsten Bericht (der „**Sechste Bericht**“) vor, worin dem Gericht ein Update bezüglich des Forderungsverfahrens, des Verkaufs von Unternehmensbeteiligungen des Antragstellers am TPI-AIDS-Portfolio, der tatsächlichen Kassensalden des Antragstellers zum 21. März 2009, der aktualisierten Cashflow-Prognose zum 21. März 2009, der aktualisierten Cashflow-Prognose zum 23. Mai 2009, ein Update über die Aktivitäten des Antragstellers und die vom Antragsteller angestrebte Vorgehensweise hinsichtlich der Ausarbeitung eines Vergleichsplans sowie Informationen über die vom Antragsteller beantragten Rechtsschutzmaßnahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs bis zum Zeitpunkt der Implementierung eines Vergleichsplans vorgelegt wurden.
8. Zweck dieses siebten Berichts (der „**Siebte Bericht**“ oder der „**Bericht**“) ist die gerichtliche Vorlage folgender Informationen:
 - i) Informationen über das Unternehmen und dessen Geschäftsbetrieb vor und nach Beginn des CCAA-Verfahrens;
 - ii) Informationen über die wesentlichen Vermögenswerte des Unternehmens, einschließlich einer Analyse der Lebensversicherungspolice auf der Grundlage der vom Antragsteller gemachten Angaben, der Verifizierung von Deckungsbeträgen und der dem Antragsteller von den jeweiligen Versicherungsgesellschaften zugesandten jährlichen Erklärungen zu den Versicherungspolice;
 - iii) ein Update über das Forderungsverfahren;
 - iv) eine Zusammenfassung des Kompromiss- und Vergleichsplans (der „**Plan**“), die dem Gericht vom Antragsteller vorzulegen ist, und die diesbezügliche Stellungnahme des Monitors;

- v) die tatsächlichen Kassensalden des Antragstellers zum 19. April 2009 und Erläuterungen zu den Abweichungen von den bisherigen, dem Gericht vorgelegten Prognosen;
- vi) die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis zum 4. Juli 2009;
- vii) Angaben zum Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Genehmigung einer Anordnung (die „**Genehmigung zur Einberufung einer Versammlung**“) zur:
 - a) Genehmigung der Einreichung des Plans;
 - b) Festlegung der Vorgehensweise, wonach der Antragsteller die Genehmigung des Plans seitens seiner Gläubiger (die „**Gläubiger**“) beantragt;
 - c) Festlegung des Termins, an dem die Versammlungen der Gläubiger (die „**Gläubigerversammlungen**“) über den Plan abstimmen, und
 - d) Festlegung der Vorgehensweise, wonach der Monitor den Gläubigern Mitteilung über die Gläubigerversammlungen zu machen und den Gläubigern die in Verbindung mit solchen Versammlungen vorzulegenden Unterlagen anzugeben hat, sowie zur Behandlung aller anderen zusätzlichen Angelegenheiten bezüglich des Abhaltens einer Gläubigerversammlung, um über den Plan abzustimmen;
- viii) Informationen über die vom Antragsteller beantragten Rechtsschutzmaßnahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs bis zum Zeitpunkt der Implementierung eines Vergleichsplans, falls die Genehmigung erteilt wird;
- ix) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Monitors.

AUFGABENSTELLUNG

9. Bei der Erstellung dieses Berichts hat sich der Monitor auf ungeprüfte finanzielle Informationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des Antragstellers, auf vom Antragsteller und von Mills erstellte finanzielle Informationen, die vom Antragsteller erstellte finanzielle Analyse zugunsten des vorgeschlagenen Plans sowie auf Gespräche mit der Geschäftsführung, den Rechts- und anderen Beratern des Antragstellers verlassen. Der Monitor hat die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Informationen weder auditert, überprüft noch sonstige Anstrengungen unternommen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu verifizieren; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Versicherung bezüglich der in diesem Bericht enthaltenen Angaben. Eine Überprüfung der finanziellen Prognosen oder sonstiger, zukunftsorientierter finanzieller Informationen nach den im Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook angegebenen Richtlinien wurde nicht vorgenommen. Die zukunftsorientierten finanziellen Informationen, auf die wir uns in diesem Bericht stützen, basieren auf den Annahmen der Geschäftsführung hinsichtlich künftiger Ereignisse. Die tatsächlichen Ergebnisse werden von diesen Informationen abweichen, wobei diese Abweichungen signifikant sein können.
10. Sofern nicht anders angegeben, sind alle in diesem Bericht enthaltenen Beträge in kanadischen Dollar (CAD) aufgeführt. Zur Vereinfachung der Bezugnahme hat der Monitor in diesem Bericht einen bestimmten Gegenwert für den kanadischen Dollar zugrunde gelegt, d. h. es wurde der Kurs CAD 1,176 / USD 1,00 benutzt, der auch in der jüngsten Cashflow-Prognose des Antragstellers verwendet wurde.
11. Die Definitionen groß geschriebener Begriffe, die in diesem Bericht nicht weiter definiert sind, entsprechen den Definitionen, die im Erstantrag des Antragstellers, in der Erstanordnung, den bisherigen Berichten des Monitors an das Gericht, der Anordnung über das Forderungsverfahren und in dem vorgeschlagenen Plan definiert sind.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Eigentümer des Unternehmens

12. USI wurde im April 1997 nach dem Recht der kanadischen Provinz Ontario gegründet.
13. Die Anteile an USI werden zu gleichen Teilen von Jeffrey Panos und Christopher Halas über deren jeweiligen Holdinggesellschaften gehalten. Herr Panos und Herr Halas sind Verwaltungsratsmitglieder [directors] und Mitglieder der Geschäftsführung des Unternehmens [officers]. Sie fungieren außerdem als President bzw. Vice President von USI. Darüber hinaus hat Riaz J. Khan C.A. seit April 2007 die Aufgaben des Chief Financial Officers von USI wahrgenommen.
14. USI beschäftigt derzeit 8 (acht) Mitarbeiter (einschließlich der Herren Panos, Halas und Khan), die ihre Geschäfte von ihren angemieteten Geschäftsräumen in 5500 North Service Road, Suite 703, Burlington, Ontario, L7L 6W6, Kanada, führen.

Überblick über die Geschäfte des Unternehmens

15. Der folgende Überblick über die Geschäfte des Unternehmens basiert auf der eidesstattlichen Versicherung von Christopher Halas vom 2. Dezember 2008, die zur Unterstützung des Antrags des Unternehmens auf Erlass der Erstanordnung eingereicht wurde:
 - i) USI verkauft Lebensversicherungspolice(n) bzw. partielle Ansprüche an solchen Lebensversicherungspolice(n) („**Zweitmarkt-Lebensversicherung**“ [**Life Settlements**]) an Drittkäufer. In diesem Verfahren werden die Drittkäufer von USI als die „**Käufer**“ bzw. der „**Käufer**“ bezeichnet. Zweitmarkt-Lebensversicherungen sind finanzielle Transaktionen, die es unheilbar kranken oder älteren Inhabern von Lebensversicherungen (die „**Versicherten**“) ermöglichen, Leistungsansprüche des Begünstigten aus der Lebensversicherungspolice an Dritte unter dem Nennwert der Versicherungsleistungen [Versicherungssumme] zu verkaufen.

- ii) Neben seinem Hauptangebot vermarktete USI im Rahmen von Zweitmarkt-Lebensversicherungen die folgenden Programme:
 - a) das Guarantee Life Settlement Program („**GLS**“ [garantiertes Zweitmarkt-Lebensversicherungsprogramm]) mit einer Festrendite (d. h. die aus der Police fälligen Todesfalleistungen) ohne ein garantiertes Zahlungsdatum und
 - b) das Reinsured Guarantee Life Settlement Program („**Rückversichertes GLS**“ [rückversichertes garantiertes Zweitmarkt-Lebensversicherungsprogramm]), das auf der Grundlage der Einbeziehung einer bedingten, von einem Dritten gekauften Rückversicherung angeboten wurde, und somit Käufern sowohl eine Festrendite als auch ein garantiertes Fälligkeitsdatum (das „**Garantierte Fälligkeitsdatum**“) entsprechend der Lebenserwartung des Versicherten plus 2 Jahre bieten konnte.
- iii) In beiden Fällen kann sich der tatsächliche Anspruch des Käufers auf die gesamte Police oder auf einen partiellen Anspruch beziehen.
- iv) Ein Teil der von den Käufern vereinnahmten Beträge wurde zur Zahlung der Versicherungsprämien verwendet. Diese Gelder werden als die „**Prämienreserven**“ bezeichnet. Versicherungsprämien wurden den Prämienreserven normalerweise auf der Grundlage der einzelnen Police zugewiesen und aus diesen Reserven bezahlt. Die in die Prämienreserven eingezahlten Beträge beruhten auf der voraussichtlichen Lebenserwartung der jeweiligen Versicherten, plus 2 (zwei) Jahre.
- v) Die Hauptpflichten von USI bestehen unter anderem in der Auffindung und dem Kauf einer Police, die den Anlageanweisungen des Käufers entspricht, in der Zahlung von Versicherungsprämien zur Aufrechterhaltung der zugrunde liegenden Versicherungspolice ohne Prämienrückstände, der Stellung von Ansprüchen auf Todesfalleistungen zur gegebenen Zeit und in der Auszahlung an die Käufer entweder der Todesfalleistungen, die von den Versicherern beim Tod des Versicherten ausgezahlt wurden, oder der am Garantierten Fälligkeitsdatum

zahlbaren Beträge, je nach dem vom Käufer gewählten Programm (d. h. GLS oder Rückversichertes GLS).

- vi) Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter von USI nehmen die folgenden Aufgaben des Tagesgeschäfts wahr: Verkauf und Marketing von neuen Zweitmarkt-Lebensversicherungen an Vermittler und Käufer, Suche nach neuen Kaufmöglichkeiten für Lebensversicherungspolicen, Verwaltung des Cashflows, Kommunikation mit Vermittlern, Käufern und Versicherungsgesellschaften sowie Policenverwaltung, Tracking und Überwachung von Versicherten. USI leitet auch Mills, eine im US-Bundesstaat Ohio ansässige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Dienstleistungen für Unternehmen erbringt, die auf dem Gebiet der Zweitmarkt-Lebensversicherungen tätig sind, und nimmt bestimmte Aufgaben des Tagesgeschäfts in Bezug auf 138 der 155 USI-Policen wahr, darunter die Zahlung von Versicherungsprämien, die Einziehung von Ablaufleistungen, die Kommunikation mit Versicherungsgesellschaften und die Aufbewahrung von Dokumenten in Verbindung mit den von ihr verwalteten Policen.
- vii) Vor Beginn des CCAA-Verfahrens richtete USI Trusts ein, um ein Vehikel für den Kauf und die Verwaltung der Zweitmarkt-Lebensversicherungen zu schaffen. In den meisten Fällen wurde eine Trust-Vereinbarung geschlossen, wonach Gelder und Vermögen in Bezug auf die Zweitmarkt-Lebensversicherungen treuhänderisch gehalten und andere vom Trust erhaltene Vermögenswerte verwaltet wurden. Mills fungierte überwiegend als Treuhänder dieser Trusts. USI ist nach diesen Trusts der alleinige Begünstigte. Nach Angaben des Antragstellers übertrug USI vor dem Tag der Erstanordnung von Mills treuhänderisch gehaltene Policen auf USI in Kanada zum Schutz dieser Policen und zur Vermeidung einer möglichen Verdoppelung der Kosten eines parallel laufenden Insolvenzverfahrens in den Vereinigten Staaten.
- viii) Der Antragsteller hat mitgeteilt, dass zwei dieser Trusts, die als M-Series Trust und als USII-Trust bezeichnet werden, unterschiedlich strukturiert sind. In diesen Trusts sind einzelne Investoren die direkten Begünstigten des Trusts, wobei der Trust die

Policen direkt von den Verkäufern kauft. USI erbringt hinsichtlich der Policen lediglich Tracking-Dienste. Bei Fälligkeit macht der Trust den Anspruch beim Versicherer geltend, und die Todesfallleistung wird direkt vom Trust vereinnahmt. In diesen beiden Trusts werden 9 (neun) Policen gehalten.

Ursachen der finanziellen Schwierigkeiten

16. Nach Angaben des Antragstellers sind die folgenden Gründe die Hauptursachen für die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens, die zur gegenwärtigen Liquiditätskrise geführt und dieses CCAA-Verfahren erforderlich gemacht haben:
- i) *Unzureichende Prämienreserven* – Die Annahmen von USI bezüglich des Betrags der hinsichtlich jeder Police erforderlichen Prämienreserven zum Werterhalt der Police bis zur Fälligkeit waren zu gering, da die Versicherten im Allgemeinen länger lebten, als die Lebenserwartungsbewerter prognostizierten. Darüber hinaus wurden bei bestimmten Policen unzureichende Prämienreserven zur Finanzierung der voraussichtlichen Lebenserwartung des Versicherten, plus 2 (zwei) Jahre, gebildet.
 - ii) *Nichtleistung des Rückversicherers* – Die Rückversicherungsgesellschaft, die für die Versicherung gegen das Risiko einer höheren als der prognostizierten Lebenserwartung eines Versicherten bezahlt wurde, um die garantierte Rendite im Rahmen des Rückversicherten GLS-Programms gewährleisten zu können, erlitt einen finanziellen Zusammenbruch und konnte ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber USI nicht erfüllen. Infolgedessen ist USI gegenwärtig außer Stande, seine garantierten Zahlungsverpflichtungen bezüglich gewisser Zweitmarkt-Lebensversicherungen im Rahmen des Rückversicherten GLS-Programms zu erfüllen, die ihre jeweiligen garantierten Fälligkeitsdaten im Jahr 2008 erreichten. Bis heute belaufen sich die nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen auf mehr als USD 13,0 Mio. Ferner musste der Antragsteller als Folge der Nichtleistung der Rückversicherungsgesellschaft die laufenden Prämienzahlungen für diese Policen übernehmen.

- iii) *Anwaltskosten* – Wie in der eidesstattlichen Versicherung von Christopher Halas vom 2. Dezember 2008 ausgeführt, werden im Rahmen des Versuchs der Beitreibung von Geldern, bei denen es sich nach Behauptung des Antragstellers um unrechtmäßig verwendete bzw. fehlgeleitete Beträge in Höhe von USD 9,0 Millionen handelt, zwei Prozesse geführt: (a) ein Prozess gegen den ehemaligen Präsident und Aktionär des Antragstellers, Anthony Duscio, (der „**Aktionärsprozess**“) und (b) ein weiterer Prozess gegen die Parteien einer Transaktion zum Kauf eines gewissen Policen-Portfolios (der „**Policenprozess**“). Für diese beiden Prozesse sind USI Anwaltskosten in Höhe von annähernd CAD 3,6 Millionen entstanden.
- iv) *Unzureichende Barmittel des Unternehmens* – Die Barmittel von USI sind zur Zahlung von Versicherungsprämien, für die keine Prämienreserven vorhanden sind, unzureichend.
17. Als Folge der Liquiditätskrise wird USI in den kommenden Monaten nicht in der Lage sein, die Prämienzahlungen für bestimmte Policen aufrechtzuerhalten. Weitere Erörterungen der Fähigkeit von USI zur Leistung der Prämienzahlungen sind im Abschnitt „Aktualisierte Cashflow-Prognose bis zum 4. Juli 2009“ in diesem Bericht enthalten. Der Nichtzahlung von Versicherungsprämien für diese Lebensversicherungen kann nicht „abgeholfen“ werden, soweit es sich nicht um innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums nach der Nichtzahlung aufgetretene Fälle handelt. Im Falle einer Nichtzahlung verfallen die Policen, und die Geldanlage des Käufers bezüglich dieser Policen wird wertlos. Bei manchen Policen kann es möglich sein, den verbleibenden Rückkaufswert der Police vor deren Verfall zurückzuerhalten. Der Rückkaufswert liegt jedoch in der Regel weit unter der Todesfallleistung der Police, wobei zusätzlich noch die Verwaltungskosten der Police bis zur Fälligkeit in Abzug zu bringen sind.

Das CCAA-VERFAHREN

Geschäftsbetrieb

18. Während des CCAA-Verfahrens hat der Antragsteller die folgenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Policen ergriffen:
 - i) Sicherstellung, dass die Prämien für alle Policen an die jeweiligen Versicherungsgesellschaften zum Fälligkeitsdatum gezahlt worden sind;
 - ii) Anforderung der Verifizierung des Versicherungsschutzes für alle Policen, unter anderem zur Bestätigung des Inhabers, des Begünstigten, des Nennwerts und des Status einer jeden Police;
 - iii) Handhabung der jeweils auftretenden Probleme bezüglich einzelner Policen und
 - iv) Ergreifen verschiedener Maßnahmen zur Aufbringung von Barmitteln für die Aufrechterhaltung von Policen und die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs während des CCAA-Verfahrens.
19. Als Folge seiner Liquiditätskrise hat der Antragsteller seit der Erstanordnung keine neuen Lebensversicherungspolicen mehr gekauft oder keine neuen Zweitmarkt-Lebensversicherungen verkauft. Der Antragsteller beabsichtigt jedoch die Fortführung seines Geschäfts mit dem Verkauf von Zweitmarkt-Lebensversicherungen nach Implementierung des vorgeschlagenen Plans. Zur Unterstützung dieses Ziels hat der Antragsteller eine Reihe von Besprechungen mit interessierten Käufern im Hinblick auf die künftige Durchführung neuer Transaktionen mit Zweitmarkt-Lebensversicherungen geführt.
20. Diesem Bericht ist eine Aufstellung des Antragstellers aller Einnahmen und Ausgaben seit dem Tag der Erstanordnung (der „**Cashflow nach der Erstanordnung**“) als **Anhang „A“** beigelegt. Gemäß dem Cashflow nach der Erstanordnung vom 2. Dezember 2008 bis zum 19. April 2009 weist der Antragsteller die folgenden Beträge aus:

- i) Bargeldeinnahmen und -ausgaben in Höhe eines Gesamtbetrags von CAD 4,3 Mio. bzw. CAD 4,6 Mio. auf seinen Unternehmenskonten;
 - ii) Bargeldeinnahmen und -ausgaben in Höhe eines Gesamtbetrags von CAD 329.000 bzw. CAD 1,7 Mio. auf seinem Prämienreservenkonto und
 - iii) Bargeldeinnahmen in Höhe eines Gesamtbetrags von CAD 6,7 Mio. auf seinen Ablaufleistungskonten für Policen.
21. Wie in dem Zweiten, Dritten, Fünften und Sechsten Bericht ausgeführt, genehmigte dieses Gericht am 23. Dezember 2008 den Verkauf des TPI-AIDS-Portfolios an die SDM Holdings, LLC für einen Kaufpreis von insgesamt USD 2.470.000 (der „**Kaufpreis**“). Nach Zahlung der Vermittlergebühr in Höhe von USD 270.000 waren USD 2.200.000 (CAD 2.587.000) an USI zahlbar (der „**Nettokaufpreis**“). Das TPI-AIDS-Portfolio bestand aus 549 unternehmenseigenen Policen mit Nennwerten von insgesamt etwa USD 35,1 Mio. Wie im Cashflow nach der Erstanordnung angegeben, wurde der vom Anderkonto freigegebene Nettokaufpreis in Höhe von etwa USD 1,8 Mio. vom Antragsteller zur Finanzierung der Prämienzahlungen verwendet, für die keine Prämienreserven oder Barwerte und Neustrukturierungskosten bestehen.
22. Vor dem Verkauf des TPI-AIDS-Portfolios verwaltete USI etwa 700 Policen sowohl für seine eigenen Unternehmensbeteiligungen und als auch diejenigen von Käufern. Als Folge des Verkaufs des TPI-AIDS-Portfolios verwaltet USI nun 155 Policen (die „**Policen**“). USI benutzt Mills als US-Abwicklungs- und Bearbeitungsstelle für die 138 Policen, einschließlich der Zahlung von Versicherungsbeiträgen und anderer policenbezogener Dienstleistungen. Nach der Planimplementierung werden die 138 Policen weiterhin von Mills und die verbleibenden 17 Policen weiterhin von USI direkt verwaltet.
23. Zu den Policen gehören nicht die acht anderen, im USII-Trust und im M-Serien-Trust gehaltenen Policen mit einem Nennwert von insgesamt etwa USD 21,3 Mio. Wie vorstehend bereits ausgeführt, hat der Antragsteller dem Monitor mitgeteilt, dass diese Policen in speziellen Trusts für solche Investoren gehalten werden, die Anteile an diesen

Policen gekauft haben. Nach Angaben des Antragstellers sind die Begünstigten dieser Trusts unmittelbar die jeweiligen Käufer und nicht USI.

Verhalten des Antragstellers

24. Auf Grundlage der dem Monitor seitens des Antragstellers gemachten Angaben und der Feststellungen des Monitors hat der Antragsteller weder den CCAA noch sonstige von diesem Gericht in dem CCAA-Verfahren erlassene Anordnungen verletzt.
25. Der Monitor hat keine möglichen Gläubigerbegünstigungen, in betrügerischer Absicht erfolgte Übertragungen, Vergleiche oder sonstige nachprüfbare Transaktionen durchgeführt, die vor Beginn dieses CCAA-Verfahrens ggf. stattgefunden haben.

WESENTLICHE VERMÖGENSWERTE

Allgemeines

26. Wie eingehend in der eidesstattlichen Versicherung von Christopher Halas vom 2. Dezember 2009 ausgeführt, hat der Antragsteller im Aktionärsprozess vorgebracht, dass gewisse Gelder von Anthony Duscio unrechtmäßig verwendet bzw. fehlgeleitet wurden. Zu Beginn des CCAA-Verfahrens teilte der Antragsteller dem Monitor mit, dass er als Folge der behaupteten unrechtmäßigen Verwendung bzw. Fehlleitung der Ansicht war, dass die historischen Finanzunterlagen des Unternehmens nicht verlässlich seien. Der Monitor verlangte daher, dass der Antragsteller zumindest eine aktuelle, ungeprüfte Bilanz erstellen solle. Der Antragsteller legte dem Monitor daraufhin eine von ihm erstellte ungeprüfte Bilanz zum 30. September 2008 vor (die „**Bilanz**“), die diesem Bericht als **Anlage „B“** beigelegt ist.
27. In dieser Bilanz hat der Antragsteller weder einen Wert für die Policen, an denen die Käufer Anteile halten, noch die damit für die Käufer verbundenen Verbindlichkeiten angegeben. Die Bilanz enthält lediglich eine Schätzung des Netto-Gegenwartswerts für bestimmte Unternehmensbeteiligungen, die der Antragsteller an bestimmten Policen hält, sowie eine Schätzung des Netto-Gegenwartswerts des TPI-Portfolios. Die

Nießbrauchrechte von USI an den treuhänderisch gehaltenen Käufer-Policen sind in der Bilanz nicht ausgewiesen.

28. Wegen des Fehlens von Jahresabschlüssen musste sich der Monitor auf die vom Antragsteller bereitgestellten Unterlagen sowie die vom Antragsteller während des CCAA-Verfahrens gemachten Offenlegungen und Erklärungen verlassen, um die Aktiva und Passiva des Antragstellers im Rahmen der Überwachung des Geschäftsbetriebs des Antragstellers festzustellen und den vorgeschlagenen Plan zu bewerten. Gemäß den vom Antragsteller gegenüber dem Monitor gemachten Erklärungen und Offenlegungen sind die Policen die weitaus wesentlichsten Vermögenswerte, die zur Erfüllung der Ansprüche der Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehen.
29. Laut Antragsteller sind gegenwärtig zwei Klagen anhängig (die „**Klagen**“), und zwar *Universal Settlements International Inc. v. James Torchia, Marc Celello und National Viatical Inc.* (United States District Court, Western District of Michigan [Bundesbezirksgericht der Vereinigten Staaten, westlicher Gerichtsbezirk des US-Bundesstaates Michigan], Geschäftszeichen 1:07-cv-1243) (der „**Policenprozess**“) und *Universal Settlements International Inc. v. Antonio Duscio et al.* (Ontario Superior Court of Justice [Oberstes Gericht der kanadischen Provinz Ontario], Geschäftszeichen 06-CV-323645 PD3) (der „**Aktionärsprozess**“), von denen sich der Antragsteller die Zuerkennung eines Nettobetrags erhofft, der als möglicher Vermögenswert von USI gelten würde. Gemäß der von Christopher Halas eidlich abgegebenen Versicherung beläuft sich die mögliche Entschädigung im Falle eines Erfolgs dieser Klagen auf geschätzte USD 9,0 Mio. Nach Angaben des Antragstellers sind ihm bis heute Anwaltskosten in Höhe von etwa USD 3,0 Mio. für die Rechtsverfolgung dieser Klagen entstanden.
30. *Ein weiterer möglicher Vermögenswert ist der Barbestand des Anderkontos bis zum Ausgang des Aktionärsprozesses*, der auf einen Betrag in Höhe von etwa CAD 1,2 Mio. geschätzt wird (das „**Anderkonto**“). Die Ansprüche der Aktionäre von USI auf den Betrag in dem Anderkonto hängen vom Ausgang des Aktionärsprozesses ab. Der Antragsteller hat einen Beitrag zu den Anwaltskosten für den Aktionärsprozess geleistet, ist

Verfahrenspartei und hätte daher ein finanzielles Interesse an einer Erstattung der von ihm namens aller Aktionäre verauslagten Anwaltskosten aus dem Anderkonto.

31. Wie im Abschnitt über Cashflow in diesem Bericht eingehender ausgeführt, hält der Antragsteller Bargeld auf kanadischen Bankkonten, die für drei Zwecke geführt werden. Ein Konto wird für Unternehmenszwecke verwendet, auf dem zweiten Konto befinden sich die mit bestimmten Policen verbundenen Prämienreserven und auf dem dritten Konto befinden sich die Ablaufleistungen, die seit dem Tag der Erstanordnung eingegangen sind, sowie die Beträge bezüglich der abgelaufenen Ablaufleistungsschecks [maturity cheques]. Zum 19. April 2009 wiesen die Unternehmenskonten Salden von etwa CAD 960.000, das Prämienreservekonto einen Saldo von CAD 3,6 Mio. und das Ablaufleistungskonto einen Saldo von CAD 6,7 Mio. auf.

Verifizierung des Versicherungsschutzes

32. Wie im Zweiten Bericht ausgeführt, hat der Antragsteller zwecks Feststellung, ob die mit seinem Policenportfolio verbundenen Daten in seinen Unterlagen genau sind, eine Überprüfung seiner Policen durchgeführt. Als Teil dieser Überprüfung wurden von den Versicherern Verifizierungen der Policen und eine Prüfung der Jahresabschlüsse angefordert (gemeinsam die „**Verifizierungen**“). Zur Erlangung der Informationen über die Policen von den Versicherern muss USI seine Auskunftsberechtigung durch den Nachweis führen, dass das Unternehmen oder dessen Beauftragter der eingetragene Inhaber der jeweiligen Police ist.
33. Eine auf der Grundlage der erhaltenen Verifizierungen, soweit verfügbar, erstellte Auflistung des Antragstellers mit allen Policen, einschließlich solcher, die seit dem Tag der Erstanordnung fällig geworden sind, ist diesem Bericht als **Anhang „C“** beigelegt. In den Fällen, in denen die Informationen aufgrund der Verifizierungen nicht bestätigt werden konnten, die aber auf Grundlage der vom Antragsteller aus einer anderen Quelle zusammengestellten Informationen bereitgestellt wurden, sind die Informationen als „nicht verifiziert“ gekennzeichnet.

34. In der Mehrheit der Fälle enthielten die eingegangenen Verifizierungen Angaben, wie den Inhaber der Police, den Namen des Versicherten, die Policennummer, den Nennwert der Police und die Nettoleistungen auf den Todesfall, die derzeit für die Police gezahlten Prämien, die Wirksamkeit der Police, den Begünstigten der Police, den kumulierten Barwert der Police, den Barrückkaufswert der Police, und ob die Möglichkeit besteht, vom Versicherer ein durch die Police gesichertes Darlehen zu erhalten. In bestimmten Fällen verifizierten die Versicherungsgesellschaften jedoch nicht alle vorstehenden Informationen, da jede Versicherungsgesellschaft eine unterschiedliche Form der Verifizierung mit unterschiedlich detaillierten Angaben leistet.
35. Der Antragsteller hat Verifizierungen von den Versicherungsgesellschaften für alle 155 (einhundertfünfundfünfzig) Policen angefordert, die noch nicht fällig und in dem vorgeschlagenen Plan enthalten sind. Der Antragsteller erhielt Verifizierungen der Versicherer ab Dezember 2008, die verifizierte Informationen zum August 2008 und späteren Datums enthielten. Zum 9. April 2009 hatte der Antragsteller 144 (einhundervierundvierzig) Verifizierungen von Versicherern erhalten. Der Antragsteller bemüht sich auch weiterhin um die Verifizierungen der verbleibenden Versicherungsgesellschaften, von denen bis heute noch keine Verifizierungen eingegangen sind. In bestimmten, nachstehend eingehender ausgeführten Fällen ist der Antragsteller nicht Inhaber der Police und muss daher auf die Mithilfe des jeweiligen Inhabers der Police vertrauen, um die Verifizierung in seinem Namen anzufordern. In einigen Fällen konnte die Mithilfe des Inhabers der Police nicht erreicht werden.
36. Der Antragsteller hat in Absprache mit dem Monitor eine eingehende Prüfung der eingegangenen Verifizierungen durchgeführt. Als Ergebnis dieser eingehenden Prüfung hat der Antragsteller Inhaberschafts- und Bewertungsfragen in Bezug auf 17 (siebzehn) Policen identifiziert, die sich in einigen Fällen auf die letztendlich verfügbaren Verteilungen an Gläubiger bereits ausgewirkt haben und in anderen Fällen auswirken könnten. Eine ausführliche Darstellung dieser Fragen ist in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.

Aufgetretene Fragen bezüglich der Eigentums- und Inhaberrechte an den Policen

37. Außer wie nachstehend ausgeführt, haben die bis heute eingegangenen 144 (einhundertvierundvierzig) Verifizierungen bestätigt, dass der Antragsteller oder dessen Trust-Beauftragter Inhaber und Begünstigter dieser Policen ist. Nach dem Wirksamkeitsdatum der Verifizierungen sind Inhaber und Begünstigter auf den Antragsteller umgeschrieben worden, wie im Absatz 15 (vii) ausgeführt.
38. Die restlichen 11 (elf) ausstehenden Verifizierungen beziehen sich auf 6 (sechs) Policen, deren Inhaber William Page & Associates („**Page**“) ist, auf 4 (vier) Gruppen-Risikolebensversicherungen („**Gruppe**“) und auf 1 (eine) Police, die ohne Mitteilung an den Antragsteller verfallen ist und deren Wiederinkraftsetzung nach Angaben des Antragstellers derzeit in Bearbeitung ist.
39. Im Falle der Page- und der Gruppenpolicen konnten keine Verifizierungen erlangt werden, weil der Antragsteller in beiden Fällen nicht Inhaber der Policen ist und der Versicherer daher ohne Zustimmung des Inhabers nicht in der Lage ist zu verifizieren, ob der Antragsteller der Begünstigte der Policen ist.

Die Page-Policen

40. Die Page-Policen beziehen sich auf so genannte „Viatical Settlements“ [Zweitmarkt-Lebensversicherungen von Versicherten mit kürzerer Lebenserwartung] in Bezug auf Versicherte, die im US-Bundesstaat Kalifornien ansässig sind. Dem Monitor wurde vom Antragsteller mitgeteilt, dass nach kalifornischem Recht nur im US-Bundesstaat Kalifornien zugelassene Unternehmen, die auf dem Gebiet der Zweitmarkt-Lebensversicherungen tätig sind, Inhaber von „viatikalischen“ Policen von in diesem Bundesstaat ansässigen Versicherten sein können. Zwischen Page und Mills besteht ein Agenturverhältnis. Insgesamt ist Page Inhaber von 10 (zehn) Policen. Bis heute hat Page USI Verifizierungen für vier dieser Policen vorgelegt, die Page namens des Antragstellers angefordert hatte. Nach Angaben des Antragstellers hat dieser Page darum gebeten, Verifizierungen für die restlichen 6 (sechs) Policen einzuholen, die jedoch bis heute noch

nicht eingegangen sind. Laut Antragsteller müssen häufig zahlreiche Anfragen auf Auskunftserteilung an Page gerichtet werden, bevor Page auf die Erstanfrage antwortet.

41. Nach Angaben des Antragstellers ist er Begünstigter der Page-Policen. In der Mehrheit der Fälle kann jedoch anhand der dem Antragsteller verfügbaren Informationen nicht festgestellt werden, ob die Bestimmung des Begünstigten in den Page-Policen unwiderruflich ist oder ob Page die Begünstigten der Policen widerrufen und andere Begünstigte einsetzen kann. Nach den Unterlagen des Antragstellers verfügen die 10 (zehn) Page-Policen über einen Gesamtnennwert von etwa USD 2,4 Mio. Es gibt 65 (fünfundsechzig) Käufer, die etwa USD 1,2 Mio. in diese Page-Policen mit diesbezüglichen Fälligkeiten in Höhe von etwa USD 1,5 Mio. investierten. Der verbleibende Nennwert in Höhe von USD 900.000 stellt die Unternehmensanteile von USI an diesen Policen dar.

Gruppenpolicen

42. Nach den Unterlagen des Antragstellers gibt es 41 Käufer, die einen Betrag von USD 734.000 in fünfzehn Gruppenpolicen mit diesbezüglichen Fälligkeiten in Höhe von etwa USD 1,8 Mio. investierten, von denen etwa USD 680.000 den Unternehmensanteilen von USI zugewiesen sind.
43. Eine Gruppenpolice ist eine Lebensversicherungspolice, die von einem Arbeitgeber für seine Mitarbeiter gekauft wird. Im Falle der Gruppenpolicen ist der Arbeitgeber Inhaber der Police. In der Regel würde der Arbeitgeber Dritten, mit Ausnahme seiner Mitarbeiter, keine Auskunft über polizenbezogene Angaben erteilen, ohne zuvor die Zustimmung des Mitarbeiters einzuholen, auch wenn die Anfrage von einer Partei ausgeht, an die der Mitarbeiter sein wirtschaftliches Recht abgetreten hat. Nach Angaben des Antragstellers ist er als Begünstigter der Gruppenpolicen seitens der jeweiligen Mitarbeiter bestimmt worden. Wie im Falle der Page-Policen ist jedoch nicht klar, ob die Bestimmung eines Begünstigten unwiderruflich ist oder nicht.

44. Der Antragsteller wird seine Bemühungen um eine Verifizierung von Informationen hinsichtlich der Page-Policen und der Gruppenpolicen auch im Hinblick darauf, ob USI Begünstigter der Policen ist und ob dessen wirtschaftliches Recht vom Inhaber der Police widerrufen werden kann, fortsetzen. Falls die Leistungsberechtigung bezüglich der Police vom Inhaber widerrufen werden kann, könnte der Wert der Anteile der Käufer und von USI an diesen Policen gefährdet sein. Der Antragsteller war nach eigenen Angaben bis heute in der Lage, die Ablaufleistungen der Gruppen- und Page-Policen zu vereinnahmen.

Verfall von Policen

45. Im Laufe des Jahres 2003 erfüllte eine Versicherte (DM241) mit einem Policennennwert von USD 100.000 die Voraussetzungen für eine Prämienbefreiung wegen Erwerbsunfähigkeit. Nach Kauf ihrer Police durch USI galt die Prämienbefreiung wegen der Erwerbsunfähigkeit weiter. Wie im Falle aller Versicherten, die die Voraussetzungen für eine Prämienbefreiung erfüllen, richtete der Antragsteller 2003 eine schriftliche Aufforderung an die Versicherte, um zu bestätigen, dass sie auch weiterhin die Voraussetzungen der Prämienbefreiung erfülle. Die Versicherte bestätigte dies weder gegenüber dem Antragsteller noch gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Daraufhin hob die Versicherungsgesellschaft die Prämienbefreiung auf und die laufenden Beiträge wurden automatisch fällig. 2004 richtete die Versicherungsgesellschaft ein Schreiben an die Versicherte mit der Mitteilung, dass die Police verfallen würde, sofern die Prämienbefreiung nicht wieder in Kraft gesetzt oder die Zahlung der Beiträge wieder aufgenommen würde. Die Versicherte hat den Antragsteller nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass sie diese Mitteilung erhalten hat. Die Versicherungsgesellschaft hat dem Antragsteller als dem neuen eingetragenen Inhaber der Police keine diesbezügliche Mitteilung gemacht. Daher verfiel die Police im Jahre 2004.
46. Der Antragsteller erlangte im März 2009 Kenntnis von der verfallenen Police, als es offensichtlich wurde, dass die Police nicht verifiziert werden konnte. Der Antragsteller hatte den Verfall der Police nicht bemerkt, weil er von der weiteren Wirksamkeit der Prämienbefreiung ausgegangen war.

47. Wegen des Fehlens einer Mitteilung an den Antragsteller ließ die Versicherungsgesellschaft die Wiederinkraftsetzung der Police durch Umwandlung von einer Gruppenpolice in eine Einzelpolice, vorbehaltlich einer Zahlung der seit Verfall der Police aufgelaufenen Prämien in Höhe von USD 19.000, zu. Das Unternehmen erklärte sich bereit, die Police im April 2009 wieder in Kraft zu setzen und die aufgelaufenen Prämien zu bezahlen. An dieser Police ist 1 (ein) Käufer beteiligt.

Bewertung der Käuferanteile an den Policen

48. Der Verifizierungsprozess hat außerdem die folgenden Fragen bezüglich der Bewertung der Käuferanteile an bestimmten Policen aufgeworfen, die sich aus einem teilweisen Rückkauf der 1 (einen) Police sowie aus der Beleihung von 3 (drei) anderen Policen ergeben haben:

Die Policen VF343 und VF344

49. Im Oktober 2008 verkaufte der Antragsteller die Police VF343 teilweise durch Rückkauf für USD 600.000, um Bargeld für die laufenden Prämienzahlungen und das zu diesem Zeitpunkt bereits erwartete CCAA-Verfahren aufzubringen. Durch diesen Rückkauf verringerten sich die Netto-Todesfallleistungen bei Fälligkeit von USD 4,0 Mio. auf USD 3,4 Mio. (aktuelle Netto-Todesfallleistung) (der „**Teilweise Verkauf durch Rückkauf**“). Der Teilweise Verkauf durch Rückkauf wurde zunächst dem Betrag von USD 364.365 zugewiesen, der die Anteile des Antragstellers am Nennwert der Police VF343 darstellte. Der verbleibende Betrag von USD 235.635, der die Beteiligungen der Käufer am Nennwert der Police VF343 darstellte, wurde auf die Police VF344 übertragen und glich den Anteil des Antragstellers am Nennwert der Police VF344 aus.
50. Die Policen VF343 und VF344 beziehen sich auf denselben Versicherten. Um die Anteile der Käufer von der Police VF343 auf die Police VF344 zu übertragen, wählte der Antragsteller 8 (acht) Käufer aus, die in die Police VF343 mit Gesamtanteilen am Nennwert in Höhe von USD 237.097 investiert hatten, und übertrug diese

Käuferbeteiligungen auf die Police VF344. Da sich die Policen VF344 und VF343 auf denselben Versicherten beziehen und diesen daher die gleiche Lebenserwartung zugrunde liegt, hatte der Antragsteller die 8 (acht) Käufer diesbezüglich weder benachrichtigt, noch um deren Zustimmung zur Übertragung ihrer Anteile auf eine neue Police ersucht. Während es sich bei beiden Policen um Universal Life Policen [Lebensversicherungsvertrag mit flexiblem Beitrags- und Leistungsverlauf] handelt, bestehen diese Policen jedoch bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften und unterliegen in der Regel unterschiedlichen Bedingungen und damit unterschiedlichen Risiken.

51. Im Rahmen des vorgeschlagenen Plans haben sich die Nennwerte der Policen VF343 und VF344 als Folge des teilweisen Verkaufs durch Rückkauf nicht verändert. Daher werden die Formeln in den Absätzen 4.6 und 4.8 des vorgeschlagenen Plans (wie nachstehend ausgeführt) oder die Anteile der betroffenen Käufer im/am Plan nicht berührt.

Die Policen RB278, RB279, RB280

52. Im Jahr 2002 kaufte der Antragsteller drei einzelne Policen (RB278, RB279, RB280), die alle denselben Versicherten betrafen. Der Antragsteller ging nach eigenen Angaben zum Kaufzeitpunkt davon aus, dass diese drei Policen einen Gesamtnennwert von USD 3,8 Mio. hatten. Aus den Verifizierungen für diese drei Policen ging jedoch hervor, dass die Policen nur einen Nennwert von USD 3,6 Mio. aufwiesen. Laut Antragsteller ist der Differenzbetrag von etwa USD 230.000 auf einen teilweisen Verkauf durch Rückkauf gegen Auszahlung des Barwertes der Policen zurückzuführen, der vor dem Kauf der Policen durch den Antragsteller im Jahre 2002 stattfand.
53. Nach Angaben des Antragstellers wurde diesem zum Zeitpunkt seines Kaufs der Policen nicht mitgeteilt, dass der Barwert der Policen aufgrund Rückkauf ausgezahlt wurde, wodurch sich der Nennwert und die Todesfallleistungen der Policen verringerten. In der Folge verkaufte der Antragsteller seine Anteile an diesen Policen an die Käufer auf der Grundlage des Gesamtnennwerts dieser Policen in Höhe von USD 3,8

Mio anstatt USD 3,6 Mio. Aus diesem Grund sind die Anteile der 93 Käufer, die in diese drei Policen investiert haben, um etwa 6 % zu hoch angegeben.

Zeitlich befristete Policen

54. Im Portfolio des Antragstellers befinden sich 18 (achtzehn) zeitlich befristete Policen mit Nennwerten von insgesamt etwa USD 6,6 Mio., von denen USD 950.000 auf unternehmenseigene Anteile entfallen.
55. In der Regel werden zeitlich befristete Policen in getrennte Laufzeiten von fünf Jahren aufgeteilt. Am Ende jeder Laufzeit von fünf Jahren wird die Police um eine weitere Laufzeit (von durchschnittlich weiteren fünf Jahren) zu einer höheren Versicherungsprämie verlängert. Wie in **Anhang „C“** weiter ausgeführt, können die Ablaufzeiten von zeitlich befristeten Policen bei jeder Police verschieden sein.
56. Eine zeitlich befristete Police wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Versicherungsvertrags der jeweiligen Person in eine langfristige Police (Kapitallebensversicherung oder Lebensversicherung mit flexiblem Beitrags- und Leistungsverlauf [Whole Life oder Universal Life]) umgewandelt. In der Regel steigen die Prämien einer zeitlich befristeten Police mit jeder Laufzeitverlängerung und mit zunehmendem Alter des Versicherten. Der Tag der Umwandlung ist im Versicherungsvertrag zu Versicherungsbeginn angegeben. Häufig nimmt die Versicherungsgesellschaft eine Ausschlussfrist für die Umwandlung der zeitlich befristeten Police in eine langfristige Police in den Versicherungsvertrag auf.
57. Darüber hinaus steigen die Prämien bei Erreichen des 60. (sechzigsten) Lebensjahres des Versicherten in der Regel kräftig an. Wegen dieser erheblichen Prämienerrhöhung wandelt der Versicherte die Police im Allgemeinen in eine langfristige Police mit einer geringeren Prämiensteigerung um.
58. Die Einholung der Zustimmung des Versicherten seitens der jeweiligen Versicherungsgesellschaft ist fast immer erforderlich, um eine zeitlich befristete Police in

eine langfristige umzuwandeln. Die Zustimmung ist, abhängig von der Kooperationsbereitschaft des Versicherten, nicht immer einfach zu erlangen.

59. Es bestehen 11 (elf) Policen mit Nennwerten im Gesamtwert von USD 4,6 Mio., die Personen versichern, die entweder älter als 60 Jahre sind oder das 60. Lebensjahr innerhalb der nächsten 6 (sechs) Jahre erreichen, wodurch eine Umwandlung in eine langfristige Police zur Beschränkung einer erheblichen Prämiensteigerung erforderlich wird. Können die Versicherten aus irgendeinem Grund nicht ausfindig gemacht werden oder weigern sie sich bei der Ausfertigung der notwendigen Umwandlungsdokumente zu kooperieren, ist eine Umwandlung der zeitlich befristeten Policen nicht möglich. Künftige Prämienzahlungen für diese Policen können daher steigen und zu einer Reduzierung des realisierbaren Nettowerts der betroffenen Policen führen.

Policen mit Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

60. Es bestehen derzeit 12 (zwölf) Policen mit einem Gesamtnennwert von USD 1,9 Mio., die einer Prämienbefreiung aufgrund Erwerbsunfähigkeit (eine „**Prämienbefreiung**“) unterliegen.
61. Aufgrund einer Prämienbefreiung verzichtet eine Versicherungsgesellschaft auf künftige Prämienzahlungen für den Versicherten, solange der Versicherte die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt. Dazu gehört die Unfähigkeit des Versicherten, seiner normalen oder irgendeiner anderen beruflichen Tätigkeit nachzugehen. In dem Fall, dass ein auf dem Gebiet der Zweitmarkt-Lebensversicherungen tätiges Unternehmen Inhaber der Police ist, kommt dieses in den Genuss, keine Prämienzahlungen leisten zu müssen, solange der Versicherte die Voraussetzungen für eine Prämienbefreiung weiterhin erfüllt.
62. Die Versicherungsgesellschaft verlangt vom Versicherten im Allgemeinen einen jährlichen Nachweis der Erwerbsunfähigkeit. Die Nichtvorlage des erforderlichen Formulars seitens des Versicherten kann dazu führen, dass dieser die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr erfüllt und die Prämienzahlungen wieder aufnehmen muss. Dies hängt ganz von der Kooperationsbereitschaft des Versicherten ab. Die Vorlage des

Erwerbsunfähigkeitsformulars seitens des Versicherten kann nicht vorausgesetzt werden. Die Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine Prämienbefreiung führt zur erneuten Prämienzahlungspflicht.

UPDATE ÜBER DAS FORDERUNGSVERFAHREN

Allgemeines

63. Am 23. Januar 2009 wurde dem Antragsteller auf seinen Antrag die Genehmigung durch dieses Gericht zu einem Forderungsverfahren (das „**Forderungsverfahren**“) erteilt, wonach der Antragsteller die Gläubiger aufforderte, Forderungen geltend zu machen, die nicht in Verbindung mit dem Kauf von Anlagen in Zweitmarkt-Lebensversicherungen von USI stehen (die Forderungen der „**Nicht Bevorrechtigten Gläubiger**“). Der Antragsteller erkannte die Forderungen der Käufer basierend auf den Beträgen ihrer ursprünglichen Kapitalanlagen (die „**Ursprünglichen Kapitalanlagen**“) gemäß den Forderungsanerkennungen („**Forderungsanerkennungen**“) an, die den Käufern zugestellt wurden.
64. Ziel des Forderungsverfahrens war es, die gegen den Antragsteller und seine gegenwärtigen und ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder geltend gemachten Forderungen zum 23. Januar 2009 festzustellen (der „**Bewertungsstichtag**“).
65. Der Monitor überprüfte die Geschäftsbücher und -unterlagen des Antragstellers und arbeitete einen Forderungsplan aus, der die Kontaktinformationen für jeden bekannten Gläubiger sowie, wo dies möglich war, die dem Antragsteller vorliegenden Informationen über die möglichen Forderungen des jeweiligen Gläubigers enthielt. Wo dies dem Monitor möglich war, stellte er, aufgrund der dem Antragsteller vorliegenden Informationen jedem Käufer unter Angabe der grundlegenden Informationen über die jeweiligen Forderungen eines jeden Käufers, eine Forderungsanerkennung aus. Der Sechste Bericht führt die vom Monitor bei der Durchführung des Forderungsverfahrens ergriffenen Maßnahmen zum Datum des genannten Berichts aus.

66. Die nachstehende Tabelle enthält eine detaillierte Zusammenfassung der an die Käufer gesendeten Forderungsanerkennungen, der seitens der Käufer eingegangenen Anträge auf Abänderung in Bezug auf die Informationen, die in deren jeweiligen Forderungsanerkennungen mitgeteilt wurden, sowie die während des Forderungsverfahrens von Nicht Bevorrechtigten Gläubigern zum Datum dieses Siebten Berichts erhaltenen Forderungsnachweise:

(CAD Tsd.)	Anzahl	Wert	Vom	Vom	In Prüfung	Vom
			Monitor akzeptierter	Monitor nicht anerkannter	durch den Monitor befindlicher	Forderungs-berechtigten bestrittener
			Wert	Wert	Wert	Wert
Vom Monitor versendete Forderungsanerkennungen (Anmerkung 1, 5)	6.258	\$ 159.259	\$ 159.259	n/a	n/a	n/a
Von Käufern eingegangene Abänderungsanträge (Anmerkung 2, 5)	14	\$ 112	\$ -	\$ 95	\$ 17	\$ -
Von Käufern eingegangene Abänderungsanträge (Anmerkung 3, 5)	1.308	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Von Käufern eingegangene Forderungsnachweise Anmerkung (4, 5)	1.408	\$ 9.193	\$ -	\$ 9.152	\$ 40	\$ 196
Von Nicht Bevorrechtigten Gläubigern eingegangene Forderungsnachweise	12	\$ 64.367	\$ 0	\$ 26.804	\$ 37.563	\$ -
Gesamtbetrag	9.000	\$ 232.931	\$ 159.259	\$ 36.051	\$ 37.621	\$ 196

Anmerkung 1 - Einschließlich Investoren im M-Series-Trust und im USII Trust mit einem Wert von USD 3,633,897 bzw. USD 5,839,816, die vom vorgeschlagenen Plan ausgeschlossen sind.

Anmerkung 2 - Forderungen mit Änderungen der Ursprünglichen Kapitalanlage.

Anmerkung 3 - Forderungen mit Änderungen von Anschriften, Daten der Anlage, Fälligkeitsdaten und -beträgen. Keine Änderungen der Ursprünglichen Kapitalanlagebeträge.

Anmerkung 4 - Forderungen, die überwiegend Doppel der vom Monitor versendeten Forderungsanerkennungen sind.

Anmerkung 5 - Werte bezüglich der Käuferforderungen basieren auf dem Wert der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer.

Berichtigungsmitteilungen und Nichtanerkennungsanzeigen

67. Zum Datum dieses Berichts hatte der Monitor 1.421 (eintausendvierhunderteinundzwanzig) Berichtigungsmitteilungen bzw. Nichtanerkennungsanzeigen im Forderungswert von insgesamt etwa CAD 36,1 Mio. ausgestellt. Davon bezogen sich die meisten auf Käufer, deren Forderungsbeträge in den Forderungsanerkennungen anerkannt wurden und die daher keine gesonderten Forderungsnachweise einreichen mussten. Bis heute hat der Monitor Widerspruchsanzeigen von 5 (fünf) Käufern in Höhe eines Gesamtbetrags von etwa USD 196.000 als Antwort auf die ausgestellten Berichtigungsmitteilungen bzw. Nichtanerkennungsanzeigen erhalten. Die Frist für die Entgegennahme von Widerspruchsanzeigen für bestimmte Berichtigungsmitteilungen oder Nichtanerkennungsanzeigen ist zum Datum dieses Berichts allerdings noch nicht abgelaufen.

Unerledigte und in Prüfung befindliche Forderungen

68. Derzeit sind 12 (zwölf) Forderungsnachweise und 1 (ein) Antrag auf Abänderung im Gesamtwert von etwa CAD 37,6 Mio. unerledigt und werden vom Monitor noch geprüft, wovon etwa CAD 36,2 Mio. auf die Forderung eines einzigen Forderungsberechtigten entfallen. Der Antragsteller und der Monitor haben gemeinsame Gespräche mit diesem Forderungsberechtigten im Hinblick auf eine vergleichsweise Erledigung seiner Forderung geführt. Aufgrund dieser Besprechungen wurde im Grundsatz eine Vereinbarung erzielt, die der Erteilung der Genehmigung der Vergleichsbedingungen seitens der Aktionäre des Forderungsberechtigten unterliegt und unter dem Vorbehalt steht, dass die Bedingungen des Plans für den Forderungsberechtigten akzeptabel sind.

Strittige Forderungen

69. In Bezug auf die bis heute vorgelegten Forderungsnachweise hat der Monitor fünf Nichtanerkennungswiderspruchsanzeigen erhalten. Von den fünf bis heute eingegangenen Widersprüchen stammen drei von Verwandten des Herrn Anthony Duscio, dem ehemaligen Präsident und Aktionär von USI. Wie bereits angemerkt, sind Herr Duscio und der Antragsteller Verfahrensbeteiligte des Aktionärsprozesses.

Forderungen verbundener Parteien

70. Eine ungesicherte Forderung in Höhe von CAD 1,35 Mio. ist im Forderungsverfahren von einem Dritten angemeldet worden, der mit einem oder mehreren der Aktionäre des Antragstellers verbunden ist (die „**Verbundene Partei**“). Der Antragsteller hat mitgeteilt, dass sich diese Forderung auf den offen stehenden Betrag hinsichtlich eines gewissen Darlehens über eine ursprüngliche Summe von CAD 2,15 Mio. aufgrund eines Schuldscheins vom 27. Juni 2007 bezieht, der dann am 19. Oktober 2007 durch einen zweiten Schuldschein in Höhe von CAD 1,8 Mio. ersetzt wurde. Rückzahlungen und Vorschüsse wurden von Zeit zu Zeit zwischen dem 27. Juni 2007 und dem Tag der Erstanordnung vorgenommen. Der Restbetrag von CAD 1,35 Mio. wurde als offen stehend (vor Zinsen) eingefordert. Der Antragsteller hat dem Monitor seine detaillierten Buchungsvorgänge im Hauptbuchkonto unter Angabe der jeweils bevorschussten und zurückgezahlten Beträge vorgelegt. Der Antragsteller hat mitgeteilt, dass auf die ausstehenden Beträge keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt wurden. Der in den Schuldscheinen vorgesehene Zinssatz beträgt 15 %.
71. Vor Beginn des CCAA-Verfahrens übertrug USI im Jahr 2008 3 (drei) Lebensversicherungspolicen mit einem Gesamtnennwert von USD 7,0 Mio. auf die Verbundene Partei, deren bisheriger Inhaber USI war. Die von der Verbundenen Partei eingereichte Forderung nimmt weder auf die Übertragung dieser Policen Bezug, noch weist sie diese aus. Der Monitor hat weitere Auskünfte über die Übertragung und die

eingereichte ungesicherte Forderung verlangt und beabsichtigt, eine diesbezügliche Prüfung durchzuführen. Außerdem will er prüfen, wie oder ob die Übertragung der Policen sich auf die von der verbundenen Partei geltend gemachte ungesicherte Forderung bezieht. Die Forderung unterliegt auch weiterhin der Anerkennung oder Prüfung durch den Monitor.

72. Der Antragsteller hat dem Monitor mitgeteilt, dass die Prämien für diese Policen von USI auch nach der Übertragung der Policen bis Dezember 2008 in Höhe eines Gesamtbetrags von etwa USD 200.000 weitergezahlt wurden. Nach Mitteilung des Antragstellers an den Monitor beläuft sich der Wert dieser 3 (drei) Policen basierend auf den aktuellen Marktpreisen für ähnliche Policen auf etwa USD 1,2 Mio. Der Monitor hat weitere Auskünfte bezüglich dieser Policenbewertungen angefordert, aber bis heute diese Auskünfte noch nicht erhalten. Zwei der drei Policen mit Nennwerten von insgesamt USD 2,0 Mio. beziehen sich auf einen 92 (zweiundneunzig) Jahre alten Versicherten und eine dritte Police mit einem Nennwert von USD 5,0 Mio. bezieht sich auf einen 78 (achtundsiebzig) Jahre alten Versicherten.

Abgesicherte Gläubiger

73. Der Rechtsberater des Monitors führte eine Suche im Personal Property Registry (bewegliches Vermögensregister) der Provinz Ontario zur Feststellung durch, ob Gläubiger eine Sicherheit für ihre Forderungen eingetragen haben. Es gibt drei Sicherheitseintragungen:
- i) Eine allgemeine Sicherungsvereinbarung zugunsten der Toronto Dominion Bank. Nach Angaben des Antragstellers bezieht sich diese Eintragung auf eine Visa-Kreditkarte des Unternehmens mit einem Kreditrahmen von CAD 2.000; und
 - ii) zwei Eintragungen von Bürogeräten zugunsten der CBSC Capital und Ikon Office Solutions Inc.

Diese Parteien haben die Mitteilung über das Forderungsverfahren noch nicht erhalten. In dem vorgeschlagenen Plan werden diese als Unberührte Gläubiger geführt, die jedoch auch eine ungesicherte Forderung haben können.

KOMPROMISS- UND VERGLEICHSPLAN

Allgemeines

74. Der Antragsteller hat den Plan zur Bewirkung eines Kompromisses und Vergleichs bezüglich aller ihm gegenüber geltend gemachten Forderungen (mit Ausnahme bestimmter ausgeschlossener Forderungen und gewisser als unberührt bezeichneter Forderungen) in einer Weise erstellt, durch die eine laufende Finanzierung zur Verhinderung des Verfalls der Policen ermöglicht wird. Der Plan ist eingehender in dem Informationsrundschreiben des Antragstellers (das „**Informationsrundschreiben**“) erläutert, **das zusammen mit dem Plan auszugeben ist**. Obwohl in diesem Siebten Bericht und im Informationsrundschreiben ein Überblick des Plans enthalten ist, sollte der Plan zum Verständnis und zur genauen Prüfung seiner Bestimmungen herangezogen werden.
75. Der Monitor hat ein Verständnis der geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Antragstellers gewonnen, die Bestimmungen des Plans geprüft und die nachstehend ausgeführten Stellungnahmen zum Stand der finanziellen Angelegenheiten des Antragstellers und des Plans vorbereitet.

Liquidität

76. Wie vorstehend ausgeführt, liegt die Ursache für die finanziellen Schwierigkeiten des Antragstellers in der Tatsache, dass er über unzureichende Barmittel für die Aufrechterhaltung der Prämienzahlungen bezüglich aller Policen bis zu deren Fälligkeit verfügt. Werden die Prämien nicht geleistet, verfallen die Policen, und der Wert der von den Käufern und dem Antragsteller getätigten Anlagen geht verloren.
77. Die einzigen Bargeldquellen, die dem Antragsteller für den Erhalt und Schutz der Policen bis zur Fälligkeit und zur Zahlung der Gläubigerforderungen zur Verfügung stehen, sind (a) die vom Antragsteller gebildeten Prämienreserven, die zurzeit bestimmten Policen

zugewiesen sind, (b) die jeweils erzielten Erlöse aus den Ablaufleistungen der Policen, (c) der Bargeldbestand des Unternehmens und künftige Erlöse aus den unternehmenseigenen Policen, (d) die Barwerte, die aus den Policen entnommen werden können, und (e) die Kapitalbeschaffung aufgrund der möglichen Beleihung der Policen. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass er Barmittel aus dem gerichtlich zuerkannten Betrag aufgrund der anhängigen Prozesse gewinnen kann, falls ihm die Mittel zur Weiterführung der Geschäfte zur Verfügung stehen.

78. Zur Maximierung der Wiedergewinnung von Geldmitteln für die Investoren hat der Antragsteller nach Erwägung verschiedener Optionen, einschließlich eines Verkaufs des Portfolios oder einer Sachverteilung in Bezug auf die Policen, entschieden, dass die beste Möglichkeit zum Werterhalt für alle Stakeholder in der Bildung eines Pools mit allen verfügbaren Barmitteln, einschließlich der Prämienreserven, der Erlöse aus den Ablaufleistungen und der Vermögenswerte des Unternehmens, liegt. Die in dem Pool zusammengelegten Barmittel werden zur Zahlung der Prämien verwendet, die zur Aufrechterhaltung der Policen erforderlich sind, und zur Zahlung der Kosten für die Verwaltung des Plans, einschließlich der Kosten des Monitors für die Wahrnehmung seiner Funktionen nach dem Plan und zur Zahlung gewisser Verwaltungskosten des Antragstellers durch Zahlung einer monatlichen Verwaltungsgebühr.
79. Zur leichteren Deckung eines ggf. auftretenden Bargeldbedarfs, falls die verfügbaren Barmittel zur Aufrechterhaltung der Prämienzahlungen bis zum Eintritt weiterer Fälligkeiten unzureichend sind, gestattet der Plan dem Antragsteller die Beleihung der Policen, die mit ihren Erlösen als Sicherheit gestellt werden. Diese Beleihung ist nur zur Aufrechterhaltung der Prämienzahlungen und der Verwaltungskosten zulässig.

Zusammenfassung des Vorgeschlagenen Plans

80. Durch die Bildung eines Pools mit allen verfügbaren Barmitteln will der Antragsteller die Zahlung der Versicherungsprämien bis zur Kapitalisierung und Vereinnahmung der Ablaufleistungen und darüber hinaus solange fortsetzen, bis ausreichende Mittel aus den Ablaufleistungen der Policen erzielt worden sind, um (a) den Käufern den vollständigen

Betrag ihrer ursprünglichen Kapitalanlage (die „**Ursprünglichen Kapitalanlagen**“) zurückzuzahlen und (b) einen bestimmten Bargeldbetrag in einen Pool zwecks Auszahlung einer anteilmäßigen Dividende an die nicht bevorrechtigten Gläubiger des Antragstellers (d. h. diejenigen Gläubiger, denen der Antragsteller Verbindlichkeiten schuldet, soweit es sich nicht um den Kauf eines Anteils an einer Zweitmarkt-Lebensversicherung handelt, im Plan als „**Nicht Bevorrechtigte Gläubiger**“ definiert) einzuzahlen.

81. Nach Berechnungen des Antragstellers dauert es etwa 6 (sechs) Jahre, bis genügend viele Policen fällig werden, um 100 % der Ursprünglichen Kapitalanlage an die Käufer zurückzugeben. Der Monitor weist daraufhin, dass der tatsächliche Zeitrahmen der Ablaufleistungen und/oder der veranlassten Kosten zur Erzielung einer solchen Rendite mehr als 6 (sechs) Jahre in Anspruch nehmen kann. Dies würde außerdem zu weiteren Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Aufrechterhaltung der Policen über einen längeren Zeitraum führen.
82. Wenn die vollständigen Beträge der Ursprünglichen Kapitalanlagen an die Käufer zurückgezahlt worden sind, sieht der Plan die Verwendung weiterer Barmittel für die Zahlung einer Rendite auf die Ursprünglichen Kapitalanlagen der Käufer vor.
83. Erhalten die Käufer 110 % ihrer Ursprünglichen Kapitalanlagen, hat der Antragsteller Anspruch auf Zahlung einer ersten Erfolgsprämie in Höhe von CAD 1 Mio. Mit der Realisierung weiterer Renditen auf die Kapitalanlagen der Käufer, hat der Antragsteller Anspruch auf Zahlung einer weiteren Erfolgsprämie in Höhe von 25 % aller weiteren Ausschüttungen.
84. Ist der vollständige Betrag der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer zurückgezahlt, ist der Antragsteller berechtigt, den vollständigen oder teilweisen Verkauf des verbleibenden Policen-Portfolios in Erwägung zu ziehen, wenn er in Absprache mit dem Monitor zu der Feststellung gelangt, dass der Verkauf des Portfolios und die Verteilung der Erlöse aus einem solchen Verkauf an die Käufer und die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger für die Stakeholder vorteilhafter wäre.

85. Sämtliche gepoolten Mittel und Policen werden vom Antragsteller treuhänderisch gehalten. Der Antragsteller richtet ein „**Überwachtes Treuhandkonto**“ ein, in das er das gesamte in den Pool einzubeziehende Bargeld einzahlen muss. Diesbezüglich schließt der Antragsteller eine Vereinbarung mit dem Monitor, in der die strenge Aufsicht des Monitors über alle aus dem Überwachten Treuhandkonto vorzunehmenden Verteilungen festgelegt wird. Der Monitor ist berechtigt, Anweisungen des Gerichts für den Fall einzuholen, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen aus diesem Plan nicht nachkommt, oder wenn es den Anschein hat, als sei der Plan oder als seien die Interessen der Gläubiger in Gefahr.

Funktionsweise des Vorgeschlagenen Plans

86. Der vorgeschlagene Plan funktioniert wie folgt:
- i) Im Rahmen von Abstimmungen und Verteilungen bzw. Ausschüttungen nach dem Plan werden plangemäß zwei Gläubigerklassen gebildet: (i) Käufer und (ii) Nicht Bevorrechtigte Gläubiger. Zur Genehmigung des Plans nach dem CCAA müssen beide Gläubigerklassen für den Plan mit einer Mehrheit von 50 % (fünfzig Prozent) plus einer Stimme nach der Anzahl der Gläubiger und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme nach dem Wert der nachgewiesenen Forderungen auf der Grundlage von Gläubigern stimmen, die entweder aufgrund Stimmrechtsvollmacht oder persönlich auf den Versammlungen der Gläubiger abstimmen.
 - ii) Der Plan sieht vor, dass alle Policen und Barmittel, einschließlich der Prämienreserven, der Erlöse aus den Ablaufleistungen und der Barmittel des Unternehmens, treuhänderisch für plangemäße Verteilungen auf der Grundlage von Treuhanderkklärungen gehalten werden, die vom Antragsteller und von Mills auszufertigen sind. Der Plan sieht ferner die Einrichtung eines Treuhandkontos durch den Antragsteller vor, auf das diese Gelder eingezahlt werden. Dieses als „**Überwachtes Treuhandkonto**“ bezeichnete Konto wird zur Aufrechterhaltung einer Reserve für die Zahlung von Beiträgen und mit der Verwaltung des Plans verbundener Auslagen verwendet, die auf der Grundlage der prognostizierten Beitrags- und Verwaltungsaufwendungen für die folgenden zwei Jahre, wie jeweils

vom Antragsteller ermittelt (die „**Kostenreserve**“), berechnet werden. Die Kostenreserve wird auf der Grundlage einer vom Antragsteller vierteljährlich erstellten und vom Monitor auf ihre Angemessenheit überprüfte Cashflow-Prognose über einen rollierenden Zeitraum von zwei Jahren ermittelt.

- iii) Die Verwendung der Gelder in dem Überwachten Treuhandkonto erfolgt zuerst zur Zahlung (i) von Prämien für die Policen bei Fälligkeit, (ii) der Verwaltungsgebühr, (iii) der professionellen Kosten, (iv) der Beleihungs- und Kreditkosten, (v) des geleisteten Unkostenbeitrags zur Bestreitung der Prozesskosten und (vi) der Unberührten Forderungen. Der Plan enthält keine Ausführungen zu einem Verteilungsplan für den Fall, dass das Überwachte Treuhandkonto nur über unzureichende Mittel zur Zahlung der vorstehend aufgeführten Ausgabenposten verfügt.
- iv) Während alle Vermögenswerte in das Überwachte Treuhandkonto einzuzahlen sind, ist vorgesehen, dass der Wert der im Eigentum des Antragstellers stehenden Vermögenswerte zugunsten der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger (die „**Unternehmenseigenen Vermögenswerte**“) und der Wert der Vermögenswerte, an denen die Käufer beteiligt sind (bestehend aus den Policen und den Prämienreserven), zugunsten der Käufer bereitzustellen ist (die „**Vermögenswerte der Käufer**“). Dieser Vorgang wirkt sich als Bildung eines Pools für alle Vermögenswerte aus, wobei jedoch die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger und die Käufer jeweils auf der Grundlage des Wertes verschiedener Komponenten der Vermögenswerte des Antragstellers bezahlt werden.
- v) Enthält das Überwachte Treuhandkonto einen Betrag, der der ermittelten Kostenreserve plus CAD 5 Mio. entspricht, kann eine Ausschüttung von Dividenden an Käufer und Nicht Bevorrechtigte Gläubiger erfolgen.
- vi) Die Ausschüttungen von Dividenden an Käufer und Nicht Bevorrechtigte Gläubiger erfolgen durch Überweisungen vom Überwachten Treuhandkonto auf zwei vom Antragsteller zur Vornahme von Ausschüttungen eingerichtete Treuhandkonten. Ein

Treuhandkonto wird für die Käufer (der „**Käufer-Pool**“) und ein weiteres Treuhandkonto für die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger (der „**Pool der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger**“) eingerichtet. Die Ausschüttungen bzw. Verteilungen werden zwischen diesen beiden Pools aufgrund einer Formel aufgeteilt, die den Nennwert der vom Unternehmen gehaltenen Policen (der in den Pool der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger einzuzahlen ist) und den Nennwert der für die Käufer bestimmten Policen (der in den Käufer-Pool einzuzahlen ist) widerspiegeln soll. Darüber hinaus wurde der prognostizierte Saldo der Prämienreserve des Antragstellers nach den Anteilen der Käufer und des Unternehmens aufgeteilt. Die Zuteilung aufgrund der Zuteilungsformel stellt sich nach den errechneten Prozentsätzen von 96,15 % an die Käufer und 3,85 % an die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger wie folgt dar:

Zuteilung zum Käufer-Pool:		(USD)
Nennwerte der Käufer-Policen		\$185.040.912
Anteil der Käufer am Prämienreservenkonto ⁽¹⁾		\$2.709.072
Zwischensumme (A)		\$187.749.984
Nennwert aller Policen der Käufer und des Unternehmens ⁽²⁾		\$192.514.368
Saldo der Prämienreserve ⁽¹⁾		\$2.744.944
Zwischensumme (B)		\$195.259.312
Zuteilung zum Käufer-Pool (A/B)		96,15%
Zuteilung zum Nicht Bevorrechtigten Gläubiger-Pool		(US\$)
Nennwerte der Policen des Unternehmens ⁽²⁾		\$7.473.456
Anteil des Unternehmens am Prämienreservenkonto ⁽¹⁾		\$35.872
Zwischensumme (C)		\$7.509.328
Nennwert aller Policen der Käufer und des Unternehmens		\$192.514.368
Saldo der Prämienreserve ⁽¹⁾		\$2.744.944
Zwischensumme (D)		\$195.259.312
Zuteilung zum Nicht Bevorrechtigten Gläubiger-Pool (C/D)		3,85%
Anmerkung 1: Saldenprognosen der Prämienreserve zum 4. Juli 2009, voraussichtliches Datum der Plan-Implementierung		
Anmerkung 2: Schließt die Anteile des Antragstellers an den Policen im USII-Trust aus, deren Wert nach Ansicht des Antragstellers unwesentlich ist.		

- vii) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Policenanteile des Antragstellers am USII-Trust, der aus partiellen Anteilen an 3 (drei) Policen besteht, wobei sich der diesbezügliche USI-Anteil auf einen Nennwert von etwa USD 3,4 Mio. beläuft, in dieser Zuteilungsberechnung nicht berücksichtigt sind. Daher fällt die Zuteilung an die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger niedriger und die Käuferzuteilung um 1,64 % höher aus. Der Anteil des Antragstellers am Erlös aufgrund der Fälligkeit oder des Verkaufs der Policen im USII-Trust ist auf das Überwachte Treuhandkonto zur Ausschüttung bzw. Verteilung an die Käufer und die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger auf der Grundlage der vorstehend angegebenen Prozentsätze einzuzahlen. Wenn der Betrag von USD 3,4 Mio. in die Berechnung einzubeziehen wäre, würde sich die Pool-Zuteilung für die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger auf einen Prozentsatz von 5,49 % und die Käuferzuteilung auf einen Prozentsatz von 94,51 % belaufen. Der Antragsteller teilt jedoch mit, dass die Erlöse von USD 3,4 Mio. bei Fälligkeit oder Verkauf in das Überwachte Treuhandkonto eingezahlt werden.
- viii) Die Ausschüttung von Dividenden an die Käufer aus dem Käufer-Pool erfolgen anteilig auf der Grundlage der Beträge ihrer im Forderungsverfahren festgestellten Ursprünglichen Kapitalanlagen, bis die Ursprünglichen Kapitalanlagen in voller Höhe zurückgezahlt sind. Die Ausschüttung von Dividenden an Nicht Bevorrechtigte Gläubiger aus dem Pool der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger erfolgt anteilig auf der Grundlage der im Forderungsverfahren nachgewiesenen Forderungsbeträge (anerkannte und nachgewiesene Forderungen werden hierin als „**nachgewiesene Forderungen**“ bezeichnet).
- ix) Wenn die Ursprünglichen Kapitalanlagen in voller Höhe zurückgezahlt worden sind, werden alle auf die Ursprünglichen Kapitalanlagen entfallenden Renditen an die Käufer auf der Grundlage der in Anhang „B“ des vorgeschlagenen Plans ausgeführten Formel gezahlt, wonach die Käufer, deren Kapitalanlagen länger ausstehend waren, einen größeren proportionalen Anspruch erhalten.

- x) Gemäß den Bestimmungen des Plans werden die Dividenden an die Gläubiger nach deren Verfügbarwerden auf der Grundlage des die Kostenreserve überschreitenden Betrags ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt höchstens zweimal jährlich.

Finanzmodell

87. Wie im Erstbericht ausgeführt, beauftragte USI am 1. Oktober 2008 als Reaktion auf die Liquiditätsprobleme und die wachsenden Bedenken der Käufer die Consol Asset, ein Nischenberatungsunternehmen, das sich auf die Neustrukturierung und Ausarbeitung individueller Lösungen spezialisiert, mit der Unterstützung bei der Neustrukturierung.
88. Consol Asset hat seit Beginn des CCAA-Verfahrens mit USI zusammengearbeitet, um den Antragsteller bei der Erstellung eines Finanzmodells zur Festlegung der Planverteilungen und -ausschüttungen zu unterstützen (das „**Finanzmodell**“). Der Antragsteller hat Angaben aus dem Finanzmodell in sein Plan-Rundschreiben aufgenommen, um den Gläubigern das Verständnis und die Bewertung des Plans zu erleichtern.
89. Bei der Consol Asset handelt es sich nicht um ein versicherungsmathematisches Beratungsunternehmen. Der Antragsteller hat keine Versicherungsmathematiker zur Unterstützung bei der Erstellung des Finanzmodells eingestellt.
90. Das Finanzmodell des Antragstellers basiert auf einer Reihe von Fakten und Annahmen, darunter die historischen Erfahrungswerte des Antragstellers bezüglich der bisherigen Fälligkeiten in seinem Portfolio („**Fakten und Annahmen**“), die in den Anmerkungen zum Finanzmodell ausgeführt sind. Wenn die tatsächlichen Ereignisse, insbesondere der Zeitrahmen der Ablaufleistungen, von den Fakten und Annahmen im Finanzmodell abweichen oder falls die Fakten und Annahmen inkorrekt sind, ändern sich die Schätzungen des Antragstellers bezüglich der Höhe und des Zeitrahmens der im vorgeschlagenen Plan ausgeführten Verteilungen und Ausschüttungen an die Gläubiger, wobei diese Änderungen erheblich sein können. Das Finanzmodell geht von der Annahme aus, dass von den generierten und/oder an die Käufer und Nicht Bevorrechtigten Gläubiger plangemäß auszuschüttenden oder zu verteilenden Barmitteln keine Steuern gezahlt

werden, zahlbar sind oder einbehalten werden müssen. Abweichungen von diesen Annahmen würden sich nachteilig auf die Höhe und den zeitlichen Rahmen der Ausschüttungen bzw. Verteilungen auswirken.

91. Der Monitor hat das Finanzmodell weder auf dessen Angemessenheit überprüft, noch hat er einen unabhängigen Versicherungsmathematiker mit der Prüfung des Finanzmodells beauftragt. Der Monitor leistet keine Gewähr dafür, dass das Finanzmodell für den vorgesehenen oder irgendeinen anderen Zweck geeignet ist. Der Monitor betrachtet das Finanzmodell als Veranschaulichung einer von vielen möglichen Szenarien, die sich aufgrund der Struktur des Plans ergeben können, und weist den Leser ausdrücklich darauf hin, das Finanzmodell unter diesem Aspekt zu sehen. Der Monitor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung gegenüber Dritten für deren Vertrauen auf das Finanzmodell des Antragstellers. Der Monitor hat sich bei seiner in diesem Bericht enthaltenen Stellungnahme zum Plan nicht auf das Finanzmodell verlassen.

Zahlung von Aufwendungen und Gebühren

92. Die Kosten für die Verwaltung des Plans, zu denen die Zahlung der Prämien sowie die Gebühren und Kosten des Monitors gehören, sowie eine monatliche Verwaltungsgebühr von CAD 100.000 an den Antragsteller (die „**Verwaltungsgebühr**“) für die Verwaltung der Policen wird aus dem Überwachten Treuhandkonto bezahlt.
93. Die an den Antragsteller zu zahlende Verwaltungsgebühr deckt die Ausübung von im Anhang „A“ des Plans dargelegten Verwaltungsdienstleistungen ab, und zwar beginnend ab dem Tag der Implementierung des Plans und, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, (i) bis zu dem Tag, an dem 100 % (einhundert Prozent) der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer ausgezahlt werden, (ii) bis sechs Jahre seit dem Tag der Implementierung des Plans vergangen sind oder (iii) bis zur Kündigung der Verwaltungsaufgaben gemäß dem Plan und der Nebenabreden. Laut Plan betragen die Verwaltungsgebühren, die dem Antragsteller gezahlt werden können, über einen Zeitraum von 6 (sechs) Jahren CAD 7,2 Mio.

94. Sollte es länger als 6 (sechs) Jahre dauern, bis 100 % (einhundert Prozent) der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer ausgezahlt werden, und die Verwaltungsvereinbarung wird während dieser Zeit nicht gekündigt, wird die Zahlung der Verwaltungsgebühr eingestellt, und alle weiteren Zahlungen von Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung werden nur nach Genehmigung dieses Gerichts ausgezahlt.
95. Außerdem wird wie erwähnt eine Erfolgsprämie von USD 1,0 Mio. aus dem Käufer-Pool an den Antragsteller gezahlt, wenn Dividenden in einer Gesamthöhe von 110 % der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer an die Käufer ausgeschüttet werden. Nach Zahlung der Erfolgsprämie in Höhe von USD 1 Mio. werden alle zusätzlichen Erlöse für den Anteil, der über die 110 % der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer hinausgeht, zwischen den Käufern (75 %) und dem Antragsteller (25 %) aufgeteilt.
96. Im Plan ist vorgesehen, dass der Antragsteller für die Einhaltung aufsichtsbehördlicher Bestimmungen als Teil der Dienstleistungen, die als Gegenleistung für die Verwaltungsgebühr erbracht werden sollen, verantwortlich ist. Der Monitor ist sich dessen bewusst, dass dazu die Erstellung und das Einreichen von Steuererklärungen im Namen der Treuhandkonten gehören. Der Plan sieht die Zahlung kanadischer Steuern und Quellensteuern aus dem Überwachten Treuhandkonto vor.

Aufwendungen für Verfahrenskosten

97. Im Plan ist auch vorgesehen, dass aus dem Überwachten Treuhandkonto ein Betrag in Höhe von CAD 500.000 für die Zahlung der Kosten zur Führung des Aktionärsprozesses und des Policenprozesses (die „**Aufwendungen für Verfahrenskosten**“) aufgewendet wird. Diese Aufwendungen für Verfahrenskosten werden in ihrer gesamten Höhe den Nicht Bevorrechtigten Gläubigern zugeordnet. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Kosten durch die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger werden nach der Rückzahlung der Aufwendungen für Verfahrenskosten an die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger die ersten Verfahrenseinnahmen in Höhe von CAD 500.000 an die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger

verteilt. Im Anschluss daran erfolgen die Verteilungen auf der Grundlage der Formel für die Ausschüttung von Dividenden an Käufer und Nicht Bevorrechtigte Gläubiger.

Anderkonto

98. Außerdem sind im Plan Aufwendungen an das Überwachte Treuhandkonto aus den Erlösen des Anderkontos für den Fall vorgesehen, dass der Aktionärsprozess zugunsten von USI und den Aktionären entschieden wird und ein Teil des Anderkontos an USI und die Aktionäre freigegeben wird. Der Gesamtbetrag des Anderkontos wird auf ca. CAD 1,2 Mio. geschätzt. Die Ansprüche der Aktionäre auf Gelder in diesem Anderkonto hängen vom Ausgang des Aktionärsprozesses ab. Der Antragsteller hat Anwaltskosten für den Aktionärsprozess beigetragen und ist Verfahrenspartei. Laut Plan werden 50 % der an den Antragsteller oder die Aktionäre gezahlten Gelder des Anderkontos zugunsten der Gläubiger in das Überwachte Treuhandkonto eingezahlt.
99. Der Antragsteller kann jedoch nach alleinigem Ermessen alle Erlöse aus dem Anderkonto, die anderenfalls in das Überwachte Treuhandkonto eingezahlt würden, zur Deckung der laufenden Kosten des Antragstellers für den Aktionärsprozess und den Policenprozess verwenden, und zwar zusätzlich zu den Aufwendungen für Verfahrenskosten in Höhe von CAD 500.000, wodurch jede direkte Erstattung an die Gläubiger aus dem Anderkonto ausgeschaltet würde.

Unberührte Forderungen

100. Im Plan ist außerdem vorgesehen, dass gewisse Gläubiger von dem Plan unberührt bleiben. Die Forderungen dieser Gläubiger (die „**Unberührten Forderungen**“) sind vollständig aus dem Überwachten Treuhandkonto zu bezahlen. Die Unberührten Forderungen werden im Plan wie folgt identifiziert:
- i) Forderungen in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die seit dem Beginn des CCAA-Verfahrens bereitgestellt wurden;
 - ii) Forderungen des Monitors und der Rechtsberater des Antragstellers und des Monitors für Honorare und Auslagen, die entstanden sind oder entstehen im

Zusammenhang mit (i) dem CCAA-Verfahren, (ii) der Ausarbeitung, Genehmigung und Durchführung des Plans und (iii) der Wiedergewinnung der Versicherungseinkünfte und des Schutzes der Policen; davon ausgenommen sind in allen Fällen die Honorare und Auslagen, die in Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren stehen;

- iii) Forderungen von Einzelpersonen, bei denen es sich um gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsführung oder Verwaltungsratsmitglieder des Antragstellers handelt, gemäß der Schadensersatzregelung des Antragstellers;
- iv) Abgesicherte Forderungen beliebiger Personen;
- v) Forderungen, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsablaufs gegen den Antragsteller geltend gemacht und von Versicherungen abgedeckt werden, und
- vi) Forderungen von Regierungsbehörden nach Maßgabe des Unterabsatzes 18.2(1) des CCAA.

Ausgeschlossene Forderungen

- 101. Die Policen von Anlegern, die sich im M-Series Trust und im USII Trust befinden, sind vom Plan ausgeschlossen, und Anleger mit Anrechten an diesen Policen haben keine Ansprüche auf Verteilungen aus den Erlösen des Plans. Der Antragsteller hat die Angemessenheit dieser Klausel festgestellt, da diese Policen speziell für diese Anleger treuhänderisch verwaltet werden.
- 102. Alle von den Gegenparteien des Prozesses gegen den Antragsteller eventuell geltend gemachten Forderungen werden auch aus dem Plan ausgeschlossen und können im normalen Verlauf weiterhin beim Antragsteller eingeklagt werden. Im Plan ist vorgesehen, dass diese Kläger nicht dazu berechtigt sind, Forderungen an Policen oder Geldern geltend zu machen, die in das Überwachte Treuhandkonto eingezahlt werden.

Veräußerungsverfahren

103. Wie angegeben kann der Antragsteller den Monitor bitten, hinsichtlich einiger oder aller verbleibenden, noch nicht fälligen Policen ein Veräußerungsverfahren einzuleiten, wenn Käufern 100 % (einhundert Prozent) ihrer Ursprünglichen Kapitalanlage gezahlt werden. Ein derartiges Veräußerungsverfahren ist nur unter Marktbedingungen einzuleiten, bei denen die finanzielle Erholung aufgrund des Verkaufs der Policen für die Käufer und Nicht Bevorrechtigten Gläubiger einträglicher ist als die weitere Zahlung der Kosten und die weitere Entgegennahme der Todesfalleistungen aus den Policen. Jedes Veräußerungsverfahren muss von diesem Gericht genehmigt werden. Der Plan hindert den Antragsteller oder eine im Zusammenhang mit dem Antragsteller stehende Partei nicht daran, ein Angebot im Rahmen eines Veräußerungsverfahrens zu unterbreiten.

Bedingungen für die Implementierung des Plans

104. Die folgenden Hauptbedingungen müssen erfüllt sein, bevor der Plan wirksam wird:
- i) Annahme des Plans durch beide Gläubigerklassen nach Maßgabe des CCAA;
 - ii) Durchführung von Unternehmensmaßnahmen, die zur Genehmigung, Ausführung und Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Plans erforderlich sind;
 - iii) eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung des Plans nach Maßgabe des CCAA und Rechtskraft dieser Anordnung;
 - iv) Zahlung aller Unberührten Forderungen oder das Treffen von Maßnahmen zur Zahlung der Unberührten Forderungen;
 - v) Ausfertigung von angemessenen Verträgen durch den Antragsteller und den Monitor, die im Hinblick auf die jeweiligen Rollen der einzelnen Parteien und die Verwaltung des Plans, die Policen und die Versicherungseinkünfte für die Parteien zufrieden stellend sind;

- vi) Ausfertigung und Übergabe aller Urkunden, die zur Implementierung des Plans und Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen notwendig sind, durch den Antragsteller und
- vii) Ausfertigung und Übergabe aller Dokumente und sonstiger Urkunden, die zur Implementierung der Bestimmungen des Plans oder des Genehmigungsbeschlusses erforderlich sind, durch alle relevanten Personen.

Wirkung des Plans

105. Die Behandlung der Forderungen nach Maßgabe des Plans ist am Tag der Implementierung des Plans sowohl für den Antragsteller als auch alle Käufer und Nicht Bevorrechtigten Gläubiger endgültig und bindend, und der Plan stellt eine (i) vollständige, endgültige und rechtskräftige Regelung sämtlicher Rechte aller Forderungsinhaber sowie (ii) eine rechtskräftige Befreiung und Entbindung des Antragstellers und aller derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder des Antragstellers von allen Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dar. Als Ergebnis der im Rahmen des Plans einzugehenden Trust-Vereinbarung und nach Maßgabe der vom Antragsteller und Mills auszufertigenden Treuhänderklärungen liegt es in der Absicht des Antragstellers, dass die Ansprüche der Gläubiger auf die treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte beschränkt sind und dass USI selbst keine weiteren Ansprüche an diesen treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten außer den im Plan vorgesehenen Vermögenswerten hat.
106. Darüber hinaus sieht der Plan eine Entbindung aller Vermittler vor, die eventuell Anteile an Zweitmarkt-Lebensversicherungen für und im Namen von USI an Käufer verkauft haben. Der Antragsteller hat die Angemessenheit dieser Klausel festgestellt, da diese Vermittler für USI bei der Vermittlung der Transaktionen im Namen von USI gehandelt haben.
107. Nach der Implementierung werden die Barmittel und Policen, die innerhalb von USI möglicherweise zur Erfüllung der Ansprüche von Käufern, Nicht Bevorrechtigten Gläubigern und sonstigen Gläubigern zur Verfügung stehen, an einen neuen Trust oder

Trusts übertragen, die weiterhin mithilfe von Mills von USI zu verwalten sind und unter der fortwährenden Aufsicht (jedoch nicht der Kontrolle) des Monitors stehen. Derzeit erwägt der Antragsteller, weiterhin als alleiniger Begünstigter der Policen aufzutreten, und der Plan verpflichtet sich zu einer treuhänderischen Verwaltung der Policen. Die alleinigen Begünstigten des/der Trusts sind die Käufer und Nicht Bevorrechtigten Gläubiger, die alle Ansprüche u. a. gegen USI, ihre Handlungsbeauftragten, Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung gegen alle Ansprüche bis zum Bewertungsstichtag (23. Januar 2009) freigeben. Der Plan legt nicht die Rechte der Käufer und Nicht Bevorrechtigten Gläubiger und die Ansprüche gegen diese Parteien für Angelegenheiten fest, die sich nach dem Bewertungsstichtag ergeben, und der Monitor ist nicht in der Lage, dazu Kommentare abzugeben.

Der Plan erfordert keine Feststellung der Art der Käuferansprüche

108. Der Plan erkennt keine Ansprüche an irgendwelchen Eigentumsrechten an, die eventuell von Käufern an Policen oder Prämienrücklagen geltend gemacht werden.
109. Käufer von Zweitmarkt-Lebensversicherungen können der Auffassung sein, (a) dass sie ein Besitzrecht an der Police haben, die Gegenstand ihrer Investition ist, und/oder (b) dass die Prämienrücklagen, die sich derzeit zum Zwecke der Zahlung von Prämien auf Policen im Besitz des Antragstellers befinden, vom Antragsteller für die Käufer treuhänderisch verwaltet werden.
110. Der Antragsteller hat im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Reihe von verschiedenen Arten von Kaufverträgen mit den Käufern abgeschlossen. Die Bedingungen, zu denen die Käufer ihre Anlagen in Zweitmarkt-Lebensversicherungen vom Antragsteller erworben haben, hängen daher von der Art des ausgefertigten Kaufvertrags ab.
111. Aufgrund der Formulierung dieser verschiedenen Verträge und des Verhaltens der Parteien gibt es eine Reihe von Argumenten, die sowohl für als auch gegen die Schlussfolgerung vorgebracht werden können, dass die Käufer ein Eigentumsrecht an den Policen erworben haben und nicht nur eine einfache Schuldner-/Gläubiger-Beziehung mit dem Antragsteller

eingegangen sind. Einerseits werden Policen in der Regel im Namen des Antragstellers verwaltet, und es gibt keine direkte Beziehung zwischen den Käufern und den Versicherungsgesellschaften, die die Policen ausgestellt haben. In einer Reihe der Verträge wird der Antragsteller beim Erwerb der Zweitmarkt-Lebensversicherungsanlage jedoch als Handlungsbeauftragter für den Käufer bezeichnet, und Kaufverträge enthalten Trust-Bestimmungen im Zusammenhang mit den von den Käufern an den Antragsteller bezahlten Kaufbeträgen. Laut diesen Bestimmungen ist für Käufer ein Besitzrecht entweder an bestimmten Policen oder an Prämienrücklagen gegeben.

112. Im Plan ist keine Anerkennung dieser Forderungen vorgesehen. Das Pooling aller Prämienrücklagen und Ablaufleistungen zwecks anteilmäßiger Verteilung an die Käufer basierend auf dem Wert ihrer Ursprünglichen Kapitalanlage hat unabhängig von der Art ihrer Anrechte zu erfolgen.
113. Der Antragsteller hat beim Pooling der Vermögenswerte zwei Hauptvorteile vorgebracht:
 - i) Für fast alle Käufer besteht insofern eine praktische Schwierigkeit, als dass sie zwar ein Besitzrecht an Policen oder Prämienrücklagen haben, dieses Besitzrecht jedoch nur ein Teilrecht ist, da den meisten Käufern nur ein anteiliges Recht an einer Police zugeteilt wurde. Wenn ein Käufer als Miteigentümer die Kontrolle über eine Police ergreifen oder sein Besitzrecht geltend machen möchte, müsste dies mit allen anderen Käufern von Anlagen in dieser Police koordiniert werden. Außerdem sind die mit den Policen zusammenhängenden Prämien sehr hoch und wären somit für viele Käufer unerschwinglich, wenn diese eventuell zur Finanzierung der vollen Prämien, die für die jeweiligen Policen fällig werden, unilateral handeln möchten. Der Versuch, die Besitzrechte von Käufern festzustellen, führt unweigerlich dazu, dass zunächst das praktische Problem von Teilrechten an Policen gelöst werden muss; es stünde zu erwarten, dass dies zu möglicherweise kostspieligen und zeitaufwändigen Prozessen führen könnte. Das Risiko eines solchen Szenarios liegt darin, dass die Policen in der Zwischenzeit verfallen, während eine Problemlösung angestrebt wird; und

- ii) Der Antragsteller hat festgestellt, dass das Pooling aller Ablaufleistungen und Prämienrücklagen unabhängig vom Besitzrecht die gerechteste und faireste Lösung für den kollektiven Nutzen aller Käufer darstellt. Durch das Pooling kann der Antragsteller eine größere Position an Ablaufleistungen zur Verteilung an eine größere Anzahl von Käufern aufbauen, als dies möglich wäre, wenn man Policen ohne Prämienrücklagen verfallen ließe. Ohne ein Pooling von Vermögenswerten ist es möglich, dass zahlreiche Policen verfallen würden, was für diejenigen Käufer, die in diese Policen investiert haben, einen 100%igen Verlust bedeuten würde. Außerdem mindert das Pooling das Risiko von Zusammenbrüchen von Versicherungsgesellschaften, das Risiko, dass die Auszahlung einer Versicherungsleistung verweigert wird, sowie sonstige potenzielle Verluste, da das Risiko auf den Pool umverteilt wird. Darüber hinaus wird durch ein Pooling gewährleistet, dass alle zur Aufrechterhaltung der Policen notwendigen Aufwendungen bezahlt werden.
114. Ein Pooling kann sich laut Auffassung einiger Käufer rechtlich so auswirken, dass der Vermögenswert eines Käufers zur Unterstützung des Vermögenswertes eines anderen Käufers eingesetzt wird. Der Antragsteller vertritt jedoch die Auffassung, dass der kollektive Nutzen bei einer erfolgreichen Implementierung des Plans alle Verzögerungen oder Nachteile aufwiegen wird, die sich eventuell für einen einzelnen Käufer ergeben, sollte letztendlich festgestellt werden, dass ein Käufer ein Besitzrecht an einer Police oder an einer Prämienrücklage hat, da keine einzelnen Besitzrechtsforderungen geklärt werden müssen.
115. Nicht Bevorrechtigte Gläubiger sind zu einer Auszahlung einer Dividende aus dem Pool für Nicht Bevorrechtigte Gläubiger berechtigt, die anteilig auf dem Wert ihrer Forderungen basiert. Die Auszahlung der Beträge erfolgt zunächst auf anteiliger Basis aus 90 % von CAD 300.000 oder aus dem Gesamtbetrag jeder nachgewiesenen Forderung (je nachdem, welcher Betrag geringer ist) und erfolgt danach anteilig beruhend auf der Summe aller nachgewiesenen Forderungen. Daher sind alle Nicht Bevorrechtigten Gläubiger zu gleichen Teilen berechtigt, 90 % ihrer nachgewiesenen Forderung oder CAD 300.000 (je nachdem, welcher Betrag geringer ist) zu erhalten. Wenn ihre nachgewiesene Forderung

weniger als CAD 300.000 beträgt, erhalten sie zusammen mit anderen Gläubigern anteilig Zahlungen für die letzten 10 % ihrer Forderung.

Risiken des Plans

116. Mit dem Plan sind eine Reihe von Risiken verbunden. Nachfolgend sind einige der offenkundigeren Risiken aufgeführt, die vom Antragsteller und vom Monitor identifiziert wurden:

- i) Policen können wesentlich später als erwartet fällig werden, so dass zusätzliche Kosten zur Zahlung der Prämien und zur Aufrechterhaltung der Policen anfallen;
- ii) die Kosten können in einem beliebigen Zeitraum höher als erwartet ausfallen;
- iii) es können Steuern anfallen, die von dem/den Trust(s) zu zahlen sind oder aus den Verteilungen an die Käufer einbehalten werden müssen;
- iv) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt keine Gelder zur Bezahlung der Prämien verfügbar sind, können die Policen verfallen;
- v) wenn es zu Streitigkeiten mit der Versicherungsgesellschaft in Bezug auf bestimmte Policen kommt, gehen die entsprechenden Versicherungseinkünfte aus diesen Policen u. U. verspätet oder gar nicht ein;
- vi) wenn ein in einer Police genannter Versicherter vom Antragsteller nicht auffindbar ist oder bei Fälligkeit einer Police eine Sterbeurkunde für den Betroffenen nicht beschaffbar ist, dann geht die Todesfallleistung u. U. verspätet oder gar nicht ein;
- vii) bei einigen Policen ist der Antragsteller nicht als Eigentümer eingetragen, und unter bestimmten Umständen könnte die in einer solchen Police als Eigentümer eingetragene Person daher die Police kündigen;
- viii) bei bestimmten Policen handelt es sich um (zeitlich begrenzte) Risikolebensversicherungen [term life insurance], die u. U. am Ende der Laufzeit nicht in Kapitallebensversicherungen [whole life insurance] umgewandelt werden

können; sie würden daher am Ende der Laufzeit auslaufen, und es würde keine Todesfallleistung eintreten;

- ix) sollte eine Lebensversicherungsgesellschaft zahlungsunfähig werden, kann die im Rahmen der Police zahlbare Todesfallleistung eventuell nicht eingehen;
- x) Risiken im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Entwicklungen oder Umständen bei den Gerichtsverfahren;
- xi) der Antragsteller könnte seine Verpflichtungen im Rahmen des Plans nicht erfüllen und
- xii) eine Partei, die laut Definition im Plan kein Gläubiger ist, könnte eine Forderung in Bezug auf die Plan-Vermögenswerte geltend machen und somit die Rückgewinnung für die Gläubiger verwässern, sei es als Folge eines erfolgreichen Urteils oder durch höhere Kosten, die zur Verteidigung der jeweiligen Klage anfallen.

117. Insofern diese Risiken vorhanden sind, werden sie mithilfe des im Plan vorgesehenen Poolings von Vermögenswerten im gesamten Pool verteilt, wodurch u. U. vermieden werden kann, dass ein Käufer oder eine Gruppe von Käufern einen Totalverlust erleiden, obwohl immer auch mit dieser Möglichkeit gerechnet werden muss.

Rolle des Monitors

118. Der Antragsteller hat die Pflicht und Verantwortung, nach Maßgabe des CCAA und des Plans die Bedingungen des Plans einzuhalten und sicherzustellen, dass diese erfüllt werden. Der Monitor übt weiterhin seine Rolle als gerichtlich bestellter Beauftragter aus, der das Verhalten des Antragstellers bei der Ausübung seiner Pflichten im Rahmen des Plans überwacht. Der Monitor verwaltet nicht das Portfolio der Policen und hat nur eine eingeschränkte, vom Gericht genehmigte Rolle bei der Überwachung der Barmittelverwaltung durch den Antragsteller.

119. Der Monitor behält die Kontrolle über das Überwachte Treuhandkonto und andere Treuhandkonten, die nach Maßgabe des Plans eingerichtet werden, und zwar in

Übereinstimmung mit Verträgen, die vom Antragsteller und vom Monitor ausgefertigt werden und dem Monitor die Vollmacht zur Genehmigung aller Zahlungen aus diesen Konten geben. Die Zahlungen von Prämien werden vom Antragsteller und von Mills verwaltet und festgelegt. Der Plan schreibt die Beibehaltung der Kostenrücklagen im Überwachten Treuhandkonto vor, um Prämien und sonstige Kosten zu finanzieren. Der Antragsteller stellt dem Monitor in jedem Quartal eine Cashflow-Prognose für die folgenden zwei Jahre zur Verfügung, die zur Berechnung der Rücklagen verwendet wird und auf die sich der Monitor stützen darf.

120. Der Monitor legt diesem Gericht und den Gläubigern nach Anweisung dieses Gerichts von Zeit zu Zeit nach Bedarf Berichte vor. Der Monitor vermerkt und meldet außerdem alle wesentlichen, nachteiligen Veränderungen, die den Plan gefährden könnten oder vom Gericht und den Gläubigern berücksichtigt werden müssen.

Rolle von Mills

121. Nach der Planimplementierung werden 138 der 155 offenen Policen weiterhin von Mills als US-Abwicklungs- und Bearbeitungsstelle für den Antragsteller geservt. Mills wird gebeten, gemäß den Bedingungen des vorgeschlagenen Plans eine Treuhanderklärung auszufertigen. Zu den Verantwortungsbereichen von Mills zählen die Zahlung von Prämien abzüglich des Barwertes und der Prämienrücklagen, die Beitreibung von Leistungen bei Todesfällen, die direkte Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften und nach Rücksprache mit dem Antragsteller das Klären aller Probleme, die im Zusammenhang mit bestimmten Policen entstehen (z. B. Umwandlung einer zeitlich begrenzten Police). Für die Verwaltung der Policen berechnet Mills auf Transaktionen basierende Gebühren.

Probleme bei der Planimplementierung

122. Der Monitor merkt an, dass im Plan vorgesehen ist, dass alle Policen und alle Gelder, die im Überwachten Treuhandkonto deponiert werden sollen, vom Antragsteller nach Maßgabe einer Treuhanderklärung, die der Antragsteller auszufertigen hat, treuhänderisch zu verwalten sind. Wie weiter oben beschrieben besteht für die Gläubiger das Risiko, dass

der Antragsteller seinen treuhänderischen Pflichten nicht nachkommt; dieser Punkt wird im Plan teilweise durch die fortwährende Involvierung des Monitors durch Überwachung der Aktivitäten des Antragstellers nach der Planimplementierung angesprochen. Der Monitor erwartet, dass die zusätzlichen Urkunden, die noch aufzusetzen und dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen sind, umfassenden Charakter haben und für das Funktionieren des Plans von Bedeutung sein werden. Daher basieren die Kommentare des Monitors zu dem Plan darauf (und sind davon abhängig), dass diese Verträge zu Bedingungen abgeschlossen, genehmigt und ausgefertigt werden, die mit den in diesem Bericht enthaltenen Kommentaren des Monitors übereinstimmen.

123. Der Plan sieht keine Reihenfolge bei der Priorität von Zahlungen der Kosten aus dem Überwachten Treuhandkonto vor, was für den Fall, dass keine ausreichenden Mittel zur vollständigen Zahlung aller Kosten vorhanden sind, wichtig wäre. Der Monitor beabsichtigt eine gemeinsame Prüfung mit dem Antragsteller zwecks Festlegung einer Prioritätsreihenfolge für die Zahlung von Kosten, die in einer Änderung des Plans enthalten sein wird, welche diesem Gericht vorgelegt werden wird.
124. Eventuell ergeben sich steuerliche Konsequenzen im Hinblick auf den Plan, die vom Monitor und Antragsteller momentan erwogen werden. Im Plan ist vorgesehen, dass alle Steuerschulden aus dem Überwachten Treuhandkonto zu zahlen und dass alle Quellensteuern abzuführen sind. Des Weiteren prüft der Monitor die Möglichkeit einer Änderung des Plans dahingehend, dass alle von Steuerbehörden vorgeschriebenen Freigabebescheinigungen oder sonstigen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Vorbedingungen eingehalten werden müssen. Wie oben erwähnt berücksichtigt die Analyse des Antragstellers bezüglich der verfügbaren Verteilungen in seinem Finanzmodell keine Steuerschulden.
125. Die Erstanordnung sieht als Sicherheit für die Honorare des Monitors, seines Rechtsberaters und des Rechtsberaters des Antragstellers im Hinblick auf dieses Verfahren ein Verwaltungssicherungsrecht in Höhe von CAD 1 Mio. an den Vermögenswerten des Antragstellers vor, das Vorrang vor allen anderen Forderungen hat. Der Monitor und der

Antragsteller beabsichtigen, eine Bestimmung in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen, die vorsieht, dass das Verwaltungssicherungsrecht weiterhin ein Anrecht an den treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten sicherstellt, um diese Pflichten bis zum Abschluss der Planimplementierung zu schützen, bis der Monitor von seiner Ernennung entbunden ist und alle anderen vom Gericht genehmigten Rollen im Hinblick auf den Plan beendet sind.

126. Der Monitor hat als gerichtlich bestellter Beauftragter die Möglichkeit, vom Gericht Anweisungen für den Fall anzufordern, dass der Antragsteller die Ausübung seiner Pflichten nach Maßgabe des Plans versäumt. Der Monitor beabsichtigt, eine Bestimmung in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen, die es ihm ermöglicht, unmittelbare Maßnahmen zu ergreifen, um Anweisungen von diesem Gericht in Bezug auf die Verwaltung des Plans für den Fall einzuholen, dass der Antragsteller anscheinend nicht länger in der Lage oder gewillt ist, den Plan im Namen der Gläubiger zu verwalten.
127. Außerdem hat der Monitor die Absicht, eine Bestimmung in den Genehmigungsbeschluss bezüglich der weiteren Absicherungen nach Maßgabe der Erstanordnung und aller anderer Anordnungen aufnehmen zu lassen, die in diesem Verfahren ergangen sind, sowie sonstige Absicherungen, die über die Planimplementierungsdauer hinaus bis zu dem Zeitpunkt fortbestehen, an dem seine Rolle als Monitor und alle anderen vom Gericht genehmigten Rollen im Hinblick auf den Plan beendet sind.
128. Es sollte angemerkt werden, dass alle Gläubiger nach Maßgabe des Plans sämtliche Forderungen, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags (23. Januar 2009) vorliegen, einschließlich von Ansprüchen gegenüber dem Trust oder den Vermögenswerten, freigeben. Im Plan ist jedoch in Abschnitt 7.4 vorgesehen, dass alle Forderungen von Gläubigern im Hinblick auf eine Verletzung einer Pflicht nach Maßgabe des Plans nicht freigegeben werden. Im Falle einer Verletzung hätten Gläubiger damit die Möglichkeit, Verluste oder Schäden aufgrund dieser Verletzung geltend zu machen. Der Plan sieht jedoch im Falle einer Verletzung keine Wiederbelebung von Forderungen vor, die vor dem Bewertungsstichtag entstanden sind und nach Maßgabe des Plans freigegeben wurden.

Erörterung von Alternativen

129. Sollte der Plan von den Käufern oder den Nicht Bevorrechtigten Gläubigern abgelehnt oder von diesem Gericht nicht genehmigt werden, wird er nicht implementiert. Des Weiteren muss der Antragsteller nach einer Ablehnung des Plans entweder einen alternativen oder geänderten Plan vorlegen, oder es muss gerichtlich ein Beauftragter bestellt werden, der die Policen in Besitz nimmt und sie verwaltet. Nachstehend sind mögliche Alternativen zum Plan aufgeführt.

Alternative 1 – Verkauf des Portfolios

130. Der vorgeschlagene Plan ist so strukturiert, dass das Policen-Portfolio über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten wird, damit Ablaufleistungen realisiert und die verbleibenden Policen dann möglicherweise verkauft werden können. Eine Alternative dazu wäre der unmittelbare Verkauf des Portfolios im Rahmen eines Veräußerungsverfahrens auf dem offenen Markt, das entweder vom Antragsteller oder einem Dritten durchgeführt wird. Der Vorteil dieser Alternative läge darin, dass es keine Ungewissheit bezüglich einer eventuell nicht ausreichenden Finanzierung für laufende Prämienzahlungen gäbe, die zu einem Verfall von Policen führen würde. Die Nettoeinkünfte aus der Veräußerung würden an die Gläubiger verteilt. Laut Antragsteller würde eine derartige Veräußerung basierend auf den derzeitigen Marktbedingungen jedoch weitaus weniger für die Gläubiger realisieren als der vorgeschlagene Plan.
131. Der Antragsteller hat keine formelle Bewertung des Policen-Portfolios zur Durchführung einer Evaluierung des Marktpreises für das Portfolio eingeholt. Seine Schätzungen beruhen vielmehr auf Gesprächen mit verschiedenen Branchenteilnehmern sowie auf seiner Erfahrung im Markt für Zweitmarkt-Lebensversicherungen, einschließlich des Kaufs eines Portfolios aus der Insolvenz von Trade Partners, Inc., wobei die Mehrzahl der Policen von Versicherten mit Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) stammten. Auf diese Weise hat der Antragsteller eine vorläufige Wertangabe für Policen in Höhe von USD 40 Mio. („**Vorläufige Wertangabe**“) ermittelt, was ca. 32 % der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer darstellt. Der Antragsteller hat keine

versicherungsmathematische Bewertung oder Angebote für das Portfolio als Teil eines Veräußerungsverfahrens eingeholt, um die Vorläufige Wertangabe zu ermitteln.

132. Derzeit stehen in den Vereinigten Staaten zwei Unternehmen für Zweitmarkt-Lebensversicherungen, Mutual Benefits Corp. und Trade Partners, Inc., unter Insolvenzverwaltung. Bis zum heutigen Datum haben die Insolvenzverwalter in diesen Insolvenzfällen auf ihren jeweiligen Websites gemeldet, dass Zwischenverteilungen von 19 % bzw. 33 % der Ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer an die Käufer erfolgten. Außerdem steht zu erwarten, dass in beiden Insolvenzverfahren weitere Verteilungen an die Käufer erfolgen werden; basierend auf den veröffentlichten Gerichtsschriftsätzen kann jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden, wie hoch die Verteilungen letztendlich ausfallen und in welchem Zeitrahmen sie erfolgen werden.
133. Laut Antragsteller gestalten sich die derzeitigen Marktbedingungen im Markt für Zweitmarkt-Lebensversicherungen derart, dass im Allgemeinen geringere Finanzierungsmöglichkeiten für interessierte Käufer für den Kauf von Zweitmarkt-Lebensversicherungs-Portfolios und für die Aufrechterhaltung von Portfolios bis zur Auszahlung der Ablaufleistungen von Policen bestehen. Dies bedeutet einen Markt mit weniger Käufern, die weniger für das Portfolio anbieten.

Alternative 2 – Käufer erhalten Policen

134. In diesem Szenario gibt es kein Pooling von Ablaufleistungen, wie es im vorgeschlagenen Plan vorgesehen ist. Statt dessen würden den Käufern die jeweiligen Anrechte an denjenigen Policen zugewiesen, an denen sie beteiligt sind, und die Käufer hätten die Verantwortung für die Finanzierung der Prämien bis zur Fälligkeit und würden im Todesfall die Leistungen erhalten.
135. Die Käufer, die von dieser Alternative profitieren würden, sind Käufer von Policen, die bereits abgelaufen sind, deren Prämien erlassen wurden, die über einen ausreichenden aufgelaufenen Barwert bzw. über Prämienrücklagen verfügen, die gegen zukünftige

Prämienzahlungen aufgerechnet werden können oder bei denen wenige Anleger an derselben Police beteiligt sind.

136. Die Käufer, die von dieser Alternative nicht profitieren würden, sind Käufer von Policen mit hohen, fälligen Prämienzahlungen, die keinen aufgelaufenen Barwert bzw. keine Prämienrücklagen zur Finanzierung zukünftiger Zahlungen aufweisen und bei denen zahlreiche Anleger an derselben Police beteiligt sind, die die Finanzierung der laufenden Kosten der Police ohne Prämienrückstände zu deren Aufrechterhaltung gemeinsam tragen müssten.
137. Als **Anhang „D“** liegt eine Auflistung von Policen bei, die mit vom Antragsteller und von Mills bereitgestellten Informationen erstellt wurde und die die Anzahl der Käufer enthält, die mit jeder Police im Zusammenhang steht, sowie die Anzahl der Käufer mit einer höheren Beteiligung als 10 % an jeder Police und die Gesamtprozentzahl von Käufern mit mehr als 10 % Beteiligung an jeder Police.
138. Als **Anhang „E“** liegt eine Auflistung der geschätzten Prämienzahlungen bei, die mit vom Antragsteller und von Mills bereitgestellten Informationen erstellt wurde und die im Laufe der nächsten 6 (sechs) Jahre zahlbar sind, nachdem die Prämienzahlungen um den aufgelaufenen Barwert in den jeweiligen Policen-Konten reduziert wurden und, falls verfügbar, Prämienrücklagen verwendet wurden.

Kommentare des Monitors zum Plan

Auswirkung auf die Liquidität

139. Das Unternehmen hat dieses CCAA-Verfahren eingeleitet, um im Rahmen eines strukturierten Verfahrens Optionen zur Neufinanzierung oder Umstrukturierung seines Portfolios an Policen so schnell wie möglich sondieren zu können, damit ein Verfall von Policen verhindert werden kann, was sowohl den Käufern als auch dem Unternehmen selbst zugute kommt, sodass es einen Teil seines laufenden Geschäfts aufrechterhalten kann.

140. Der Antragsteller führte während der Formulierung und Erstellung des vorgeschlagenen Plans zahlreiche Gespräche mit dem Monitor und mit mehreren Hauptgläubigern. Der vorgeschlagene Plan wurde unter folgenden Gesichtspunkten entwickelt: i) das Schaffen zusätzlicher Liquidität, um ein Verfallen der Policen zu verhindern; ii) das Maximieren der Barmittelverteilung an Gläubiger im Zeitverlauf und iii) die Bereitstellung von Verteilungen an Gläubiger in einer möglichst effizienten und zeitnahen Weise.
141. Laut der Cashflow-Prognosen des Antragstellers hat der Antragsteller ab dem 4. Juli 2009 keine ausreichenden Unternehmensbarmittel zur Finanzierung von laufenden Prämien für Policen ohne Prämienrücklagen mehr, es sei denn, die Aufnahme von weiteren Krediten von Versicherungsgesellschaften unter Verwendung der Policen als Sicherheit wird genehmigt (zusätzlich zu der derzeit angestrebten Zwischenfinanzierung). Durch die Implementierung des vorgeschlagenen Plans kann der Antragsteller die Erlöse aus den seit dem Datum der Erstanordnung beigetriebenen Ablaufleistungen von Policen sowie das Prämienrücklagenkonto zur Finanzierung von laufenden Prämienzahlungen für Policen verwenden, die nicht über ausreichende Prämienrücklagen zur Finanzierung von zukünftigen Prämien verfügen. Infolgedessen schafft der vorgeschlagene Plan das Potenzial für eine ausreichende Liquidität zur Finanzierung der Kosten für die Aufrechterhaltung des Policen-Portfolios bis zu seiner Fälligkeit. Wenn kein Pooling gestattet ist, muss sich der Antragsteller um Darlehen auf Policen oder um eine Fremdfinanzierung bemühen, was angesichts der derzeitigen Marktbedingungen kostspielig sein würde.

Aufteilung der Gläubiger in Klassen

142. Die Aufteilung der Gläubiger in die Käuferklasse und die Klasse der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger scheint angesichts der unterschiedlichen Beteiligungen und der unterschiedlichen Art ihrer Forderungen angemessen zu sein. Es wird erwartet, dass die Anzahl der Gläubiger in der Käuferklasse mehrere Tausend betragen könnte. Es wird ferner erwartet, dass es ca. 10 (zehn) Nicht Bevorrechtigte Gläubiger gibt. In der Klasse der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger hat ein Gläubiger eine Forderung von mehr als CAD 36 Mio., was bei Weitem die

größte Forderung im Pool darstellt und diesem Gläubiger bei allen Abstimmungen ein Vetorecht verleiht.

143. Laut Antragsteller hat USI wie in diesem Bericht erläutert persönliche Unternehmensbeteiligungen an Nennwerten von Policen in Höhe von insgesamt ca. USD 7,4 Mio.; davon ausgenommen sind Beteiligungen an USII Trust-Policen (wie in Unterabsatz 86 vii beschrieben); diese belaufen sich insgesamt auf ca. USD 3,4 Mio. In dem hier beschriebenen Forderungsverfahren haben Nicht Bevorrechtigte Gläubiger Forderungen in Höhe von insgesamt ca. CAD 37,6 Mio. eingereicht, die nicht zurückgezogen oder endgültig abgewiesen wurden und somit letztendlich eventuell als Nachgewiesene Forderungen anerkannt werden könnten. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass ein großer Teil dieser Forderungen keine Nachgewiesenen Forderungen sein sollten.
144. Wirtschaftlich gesehen wirkt sich der Plan so aus, dass der Pool für Nicht Bevorrechtigte Gläubiger vorbehaltlich der Aufwendungen für Verfahrenskosten und Verfahrenseinnahmen im Wesentlichen anerkennt, dass die im vorangegangenen Absatz beschriebenen Unternehmensbeteiligungen an Policen und dazugehörigen Prämienrücklagen lediglich zur Erfüllung der Forderungen von Nicht Bevorrechtigten Gläubigern verfügbar sind. Theoretisch wird die im Plan vorgesehene Zuordnungsformel so angewendet, dass den Käufern in den Unterlagen des Antragstellers keine Policen zur Erfüllung der Forderungen von Nicht Bevorrechtigten Gläubigern zugeordnet werden.
145. Bei einer Liquidation ist es möglich, diese Trennung von Vermögenswerten wie etwa zwischen Käufern und Nicht Bevorrechtigten Gläubigern aufrechtzuerhalten, was als treibende Kraft für die Rückgewinnung für jede Gruppe laut der im Plan dargelegten Richtlinien dienen könnte. Es ist auch möglich, dass festgestellt wird, dass alle Gläubiger, einschließlich Käufer, Gläubiger von USI sind und aufgrund ihrer Forderungen in einer einzigen Klasse Ansprüche an allen Vermögenswerten von USI haben; dazu zählen auch alle Policen und Prämienrücklagen. Wenn dies der Fall wäre, könnten die Forderungen der Käufer und der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger gegenüber den Vermögenswerten des

Antragstellers insgesamt als gleichrangig gelten. Rein zu Veranschaulichungszwecken merkt der Monitor an, dass der Nennwert aller Policen vor Abzug der Veräußerungskosten zuzüglich der Barmittel in den verschiedenen Bankkonten des Antragstellers zum 19. April 2009 insgesamt ca. USD 196,3 Mio. beträgt. Die Forderungen der Käufer (zum Nennwert) sowie der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger, deren Forderungen noch geprüft werden, betragen insgesamt USD 198,0 Mio.

Verwaltungsgebühr und Erfolgsprämie

146. Der Antragsteller strebt nach Maßgabe des Plans die Auszahlung einer Verwaltungsgebühr an den Antragsteller für seine fortwährende Rolle bei der Verwaltung der Policen und Bereitstellung der Informationen an den Monitor an, die dieser zur Wahrung seiner Aufsichtsfunktion benötigt. Der Antragsteller ist nicht gehalten, über die Verwendung der an ihn gezahlten Gelder Rechenschaft abzulegen, muss jedoch nach Maßgabe des Plans seine spezifischen Pflichten ausüben und Leistungsstandards erfüllen, die den Monitor zufrieden stellen. Alle Überschüsse kommen dem Antragsteller zugute und werden nicht zugunsten der Gläubiger dem Überwachten Treuhandkonto rückerstattet. Die Verwaltungsgebühr im Plan beläuft sich auf CAD 1,2 Mio. pro Jahr für bis zu 6 (sechs) Jahre und darf ein Maximum von CAD 7,2 Mio. nicht überschreiten.
147. Der Monitor ist der Ansicht, dass die Verwaltungsgebühr im Rahmen der potenziellen Kosten liegen könnte, die anfallen würden, wenn ein gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Chief Restructuring Officer zum Einsatz käme, der die Implementierung einer Strategie zur Verwaltung der Policen bis zur Fälligkeit laut der im zugrunde liegenden Plan dargelegten Richtlinien anstrebt.
148. Außerdem sind im Plan Erfolgsprämien für den Antragsteller für den Fall vorgesehen, dass die Käufer mehr als 110 % ihrer Ursprünglichen Kapitalanlage wiedergewinnen. Der Antragsteller führt im Plan-Rundschreiben zur Veranschaulichung eine Analyse auf, in der zu sehen ist, dass die Käufer ihre Ursprüngliche Kapitalanlage in ca. sechs Jahren wieder hereinholen und dass sich die Erfolgsprämie auf ca. USD 1,0 Mio. belaufen könnte. Ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder hätte in der Regel nicht das Anrecht auf eine

Erfolgprämie; ein zur Verwaltung des Plans bestellter Chief Restructuring Officer würde jedoch wahrscheinlich eine Art Vergütung als Anreiz verlangen.

Aktionärsprozess und Policenprozess

149. Der Monitor war nicht in der Lage, hinsichtlich des Aktionärsprozesses oder des Policenprozesses irgendwelche Einschätzungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges abzugeben. Alle Parteien bringen Behauptungen vor, deren Glaubwürdigkeit letztendlich noch festzustellen ist. Wenn auch die Möglichkeit besteht, dass USI hohe Summen zuerkannt werden, könnten jedoch auch die Kosten außerordentlich hoch sein, und es gibt keine Zusicherung, dass diese Beträge überhaupt zuerkannt oder beigetrieben werden. Der Monitor kann daher keinerlei Zusage im Hinblick auf Verfahrenseinnahmen machen, die den Gläubigern eventuell zur Verfügung stehen würden.

TATSÄCHLICHE CASHFLOW-AKTIVITÄTEN VOM 22. März 2009 BIS ZUM 19. APRIL 2009 (die „Varianzperiode“)

150. Es folgt eine Zusammenfassung der tatsächlichen Cashflow-Salden zum 19. April 2009 im Vergleich zu der im Sechsten Bericht enthaltenen Cashflow-Prognose des Antragstellers zu den projizierten Cashflow-Salden:

	Cashflow-Endsalden (CAD)		
	Prognose	Ist-Wert	Abweichung
Betriebskonto des Antragstellers	1.141.765	959.143	(182.621)
Prämienrücklagenkonto	3.586.737	3.585.548	(1.189)
Konto für Leistungen bei Todesfällen	6.741.774	6.741.774	(0)

151. Die ungünstige Nettoabweichung im Betriebskonto des Antragstellers in Höhe von rund CAD 183.000 während der Varianzperiode ist hauptsächlich auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:
- i) CAD 211.000 (negative Abweichung), die mit dem Erhalt von Prämienzahlungen in Verbindung stehen, die im Zusammenhang mit dem TPI-AIDS-Portfolio erfolgten. Die Gelder gingen am 21. April 2009 beim Antragsteller ein; und

- ii) CAD 28.000 (positive Abweichung), die sich auf diverse unternehmensspezifische Aufwendungen beziehen.

AKTUALISIERTE CASHFLOW-PROGNOSE BIS ZUM 4. JULI 2009

- 152. Der Antragsteller hat eine aktualisierte Cashflow-Prognose (die „**Prognose**“) für den Zeitraum bis zum 4. Juli 2009 (der „**Prognosezeitraum**“) erstellt. Die Prognose, einschließlich der Cashflow-Projektionen, liegt als **Anhang „F“** bei.
- 153. Die Prognose wurde vom Antragsteller nur zum Zweck der Schätzung der zukünftigen Cashflow-Erfordernisse des Antragstellers erstellt, und die Leser werden an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sie für andere Zwecke eventuell nicht geeignet ist.
- 154. Die Überprüfung der Prognose durch den Monitor bestand aus Anfragen, Analyseverfahren und Diskussionen im Zusammenhang mit Informationen, die von der Geschäftsführung und den Mitarbeitern des Antragstellers bereitgestellt wurden. Der Monitor hat sich auf ungeprüfte, vom Unternehmen erstellte Finanzdaten, Unternehmensunterlagen und Gespräche mit der Geschäftsführung gestützt. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Informationen abweichen, wobei diese Abweichungen signifikant sein können.
- 155. Wie in der Prognose näher beschrieben, prognostiziert der Antragsteller für den Prognosezeitraum die folgenden Veränderungen in den Bargeldkonten:
 - i) einen Nettorückgang von Barmitteln im Betriebskonto des Antragstellers um ca. CAD 950.000. Laut Cashflow-Prognose wird sich der Endsaldo des Antragstellers im Betriebskonto am 4. Juli 2009 auf ca. CAD 9.000 belaufen;
 - ii) einen Rückgang von Barmitteln im Prämienrücklagenkonto um rund CAD 356.000, der auf Prämienzahlungen abzüglich der Einnahmen aus Annuitäten zurückzuführen ist, womit zum 4. Juli 2009 ein Endsaldo von etwa CAD 3.229.000 prognostiziert wird; und

- iii) der Saldo des Kontos für Leistungen bei Todesfällen wird voraussichtlich um ca. CAD 185.000 zurückgehen. Dies ist auf die prognostizierte Übertragung von fälligen Policen im Unternehmensbesitz vom Konto für Leistungen bei Todesfällen auf das Betriebskonto zurückzuführen (vorbehaltlich der Genehmigung dieses Gerichts).
156. Wie im Sechsten Bericht im Detail dargelegt, schlägt der Antragsteller vor, zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs folgende Schritte zu unternehmen:
- i) Übertragung von CAD 185.000 vom Konto für Leistungen bei Todesfällen auf das Betriebskonto, bestehend aus fälligen Policen-Beteiligungen im Unternehmensbesitz;
 - ii) Beantragung eines Darlehens gegen die Policen, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, in Höhe von insgesamt ca. CAD 802.000, und
 - iii) Nutzung der aufgelaufenen Barwerte in Policen zur Zahlung der laufenden Prämien während des Zeitraums vom 10. Mai 2009 bis zum 4. Juli 2009 (wie im Fünften Bericht dargelegt), was eine voraussichtliche Einsparung von CAD 456.000 bedeutet.

ANORDNUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG EINER VERSAMMLUNG

157. Der Antragsteller ersucht die Genehmigung dieses Gerichts der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung, in der das Verfahren und die Unterlagen für die Mitteilungen an die Gläubiger und das Abhalten von Gläubigerversammlungen dargelegt sind.

Zeitplan

158. In der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung ist der folgende Zeitplan festgelegt:

Absenden der Mitteilung über Versammlungen, des Plans und der dazugehörigen Dokumente an die Gläubiger und Veröffentlichung auf der Website des Monitors	19. Mai 2009
--	--------------

Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über Gläubigerversammlungen	Ungefähr ab dem 19. Mai 2009 und mindestens 10 Tage vor der Gläubigerversammlung
Letzter Termin für einen einstweiligen Antrag von beliebigen Personen	1. Juni 2009
Planinformationssitzung in Wien für lokale Käufer	Ungefähr am 2. Juni 2009
Letzter Termin für die Zustellung aller Unterlagen, auf die sich bei einem einstweiligen Antrag gestützt wird, an den Antragsteller und den Monitor	5. Juni 2009
Einstweiliger Antrag vom Gericht angehört und entschieden	11. Juni 2009 und/oder 12. Juni 2009 oder ein vom Gericht angeordnetes Datum
Letzter Termin für den Eingang von Stimmrechtsvollmachten von Gläubigern beim Monitor	15. Juni 2009 um 17.00 Uhr (US-Ostküstenzeit)
Gläubigerversammlungen zur Abstimmung über den Vergleichsplan	17. Juni 2009 um 9.00 Uhr für Nicht Bevorrechtigte Gläubiger und um 13.00 Uhr für Käufer.
Antrag auf Genehmigungsbeschluss/-beschlüsse	Ungefähr am 22. Juni 2009 oder an einem auf später festgelegten Datum
Implementierung des Vergleichsplans	In der Woche vom 29. Juni 2009

159. Der Monitor ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Zeitplan zwar im Vergleich zu anderen großen CCAA-Verfahren mit internationalen Gläubigern als kurz erscheinen mag, jedoch im Zusammenhang mit der ernsten Liquiditätslage des Antragstellers und wegen des daraus resultierenden Risikos in Bezug auf die Policen mit den vorgeschlagenen Daten den Gläubigern ausreichend Zeit bietet, den Plan vor den Gläubigerversammlungen zu prüfen.

Mitteilung

160. Der Monitor hat am oder vor dem 19. Mai 2009 die Veröffentlichung einer Mitteilung über die Gläubigerversammlungen, die im Wesentlichen der als **Anhang „G“** beiliegenden Form entspricht, zu veranlassen, und zwar über einen Zeitraum von einem Werktag und in jeweils den folgenden Publikationen: *The Globe and Mail* (überregionale kanadische Tageszeitung – englische Sprache), *Die Presse* (Österreich – deutsche Sprache), *Handel Press*¹ (Deutschland – deutsche Sprache), *Tagesanzeiger* (Schweiz – deutsche Sprache) und *La Nación* (Argentinien – spanische Sprache).
161. Ungefähr am 19. Mai 2009 schickt der Monitor eine Mitteilung über die Gläubigerversammlungen, das Stimmrechtsformular samt Anweisungen, eine Kopie des Plans und Informationsrundschreibens sowie eine Kopie dieses Berichts per Post, Einschreiben, Kurierdienst, Fax oder E-Mail an alle Gläubiger mit Nachgewiesenen Forderungen. Eine Kopie der Versammlungsunterlagen wird außerdem auf der Website des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements in Englisch, Deutsch und Spanisch veröffentlicht.
162. In Ergänzung der Mitteilungsbestimmungen in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung schickt der Monitor außerdem per E-Mail eine Mitteilung über die Gläubigerversammlungen an diejenigen Gläubiger und Vermittler, deren E-Mail-Adresse dem Monitor bekannt ist.

Vorläufiger Antrag

163. Der Antragsteller hat einen Mechanismus vorgesehen, mit dessen Hilfe Personen, die bei diesem Gericht einen Antrag (i) im Hinblick auf alle Angelegenheiten, die sich auf die Gläubigerversammlungen oder die Implementierung des Plans auswirken oder diese verzögern könnten oder das Ergebnis der Gläubigerversammlungen ändern könnten, stellen möchten, (ii) um die im Plan vorgesehenen Gläubigerklassen in Frage zu stellen oder um anzufechten, welche Personen vom Plan betroffen sind, oder (iii) um Rechte, mit

¹ Anm. d. Übersetzers: Es scheint sich um einen Fehler im Quelltext zu handeln; wahrscheinlich ist hier die Rede vom *Handelsblatt*.

Ausnahme des Rechts auf Abstimmung als Gläubiger, nach Maßgabe des Plans geltend zu machen und feststellen zu lassen (ein „**Vorläufiger Antrag**“), dazu wie folgt vorgehen müssen: Sie müssen den Antragsteller und den Monitor bis spätestens 1. Juni 2009 schriftlich über ihre Absicht informieren, einen Vorläufigen Antrag zu stellen, und eine ausführliche Beschreibung des Vorläufigen Antrags vorbringen. Außerdem müssen alle Unterlagen, auf die sich die jeweilige Person beim Vorbringen des Vorläufigen Antrags stützt, dem Antragsteller und dem Monitor bis spätestens zum 5. Juni 2009 zugestellt werden.

164. Laut Antragsteller werden alle Vorläufigen Anträge voraussichtlich am 11. Juni 2009 und/oder am 12. Juni 2009 oder an anderen vom Gericht bestimmten Tagen angehört und entschieden werden. Es ist möglich, dass ein Vorläufiger Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gehört und/oder entschieden wird, was in Konflikt mit dem in der Genehmigung für die Einberufung einer Versammlung dargelegten Zeitrahmen stehen könnte. Falls dieser Umstand eintreten sollte, ersucht der Antragsteller je nach Art des Vorläufigen Antrags/der Vorläufigen Anträge um weitere Anweisungen von diesem Gericht.

Gläubigerversammlungen

165. Der Antragsteller hält ungefähr am 2. Juni 2009 eine Informationssitzung in Wien ab, um die Bedingungen des Plans mit den Gläubigern und Vermittlern in dieser Region zu besprechen. Ein Vertreter des Monitors wird bei der Informationssitzung anwesend sein. Wie im Vierten Bericht beschrieben, wurden ca. 78 % der Investitionen von Käufern getätigt, die in dieser Region ansässig sind (Österreich – 56 %, Deutschland – 16 %, Schweiz – 6 %). Ein Dolmetscher (Englisch/Deutsch) wird anwesend sein, um den Inhalt der Gespräche mündlich zu übersetzen.
166. Alle Gläubiger mit Nachgewiesenen Forderungen sind bei zwei Gläubigerversammlungen, die am 17. Juni 2009 im InterContinental Toronto Centre in 225 Front Street West, Toronto, Ontario, Kanada, stattfinden, stimmberechtigt. Die erste Gläubigerversammlung findet um 9.00 Uhr für die Klasse der Nicht Bevorrechtigten Gläubiger statt, und die zweite Gläubigerversammlung findet um 13.00 Uhr für die Käuferklasse statt. Bei den

Gläubigerversammlungen haben die Gläubiger die Möglichkeit, den vorgeschlagenen Plan zu prüfen und, wenn es ratsam erscheint, ihn mit oder ohne Änderungen zu genehmigen.

167. Ein Vertreter des Monitors fungiert als Vorsitzender (der „**Vorsitzende**“) der Gläubigerversammlungen und entscheidet nach Maßgabe der Bedingungen der Genehmigung für die Einberufung einer Versammlung alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Gläubigerversammlungen.

Abstimmung bei Gläubigerversammlungen

168. Bei den Gläubigerversammlungen leitet der Vorsitzende die Abstimmung per Stimmzettel über einen Beschluss zur Genehmigung des Plans und aller Änderungen am Plan, die der Monitor und der Antragsteller als angemessen erachten.
169. Eine Abstimmung der Gläubiger bei der Versammlung und durch einen Stimmbvollmächtigten ist für alle Gläubiger bindend, und zwar unabhängig davon, ob der Gläubiger bei der Versammlung anwesend war oder abgestimmt hat.
170. Die Annahme des vorgeschlagenen Plans bei der Gläubigerversammlung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit nach dem Wert der Forderungen in jeder Klasse und eine zahlenmäßige Mehrheit von 50 % (fünfzig Prozent) plus 1 (eins) von allen Gläubigern nach Klasse, die bei der Gläubigerversammlung persönlich anwesend sind oder gemäß den Regeln zum Einreichen von Stimmrechtsvollmachten eine Stimmrechtsvollmacht eingereicht haben. Jeder Gläubiger ist dazu berechtigt, gemäß der Höhe seiner Nachgewiesenen Forderungen ohne Duplizierung seine Stimme abzugeben. Zum Zwecke der Berechnung einer zahlenmäßigen Mehrheit bei jeder Versammlung wird jeder Gläubiger nur jeweils einmal gezählt, selbst wenn dieser Gläubiger in der jeweiligen Abstimmungs-klasse über mehr als eine Forderung verfügt.
171. Falls die Höhe einer Forderung für Abstimmungszwecke nach Maßgabe der Anordnung über das Forderungs-prozedere nicht so geklärt werden kann, dass sie mindestens 3 (drei) Werk-tage vor dem Datum der Versammlung als Nachgewiesene Forderung anerkannt wird, gilt die Forderung als Unbestätigte Forderung („**Unbestätigte Forderung**“) und

gewährt gemäß der Höhe der Unbestätigten Forderungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung ein Stimmrecht, und zwar ohne Beeinträchtigung der Rechte des Antragstellers, Monitors oder Gläubigers im Hinblick auf die endgültige Feststellung der Forderung zum Zwecke der Abstimmung oder Verteilung, und die Unbestätigte Forderung wird vom Monitor separat tabellarisch aufgeführt. In dem Fall, dass die Unbestätigten Forderungen insgesamt hoch genug ausfallen, um das Resultat der Abstimmung über die Genehmigung des Plans zu ändern (zahlenmäßig oder nach Dollarwert), beantragt der Monitor bei diesem Gericht entsprechende Anweisungen.

Implementierung des Plans

172. Der Antragsteller hat die Absicht, den Plan, sobald dies praktikabel ist, zu implementieren, nachdem er von diesem Gericht genehmigt wurde, auf jeden Fall jedoch bis spätestens zum 3. Juli 2009..

VORGESCHLAGENE ZWISCHENFINANZIERUNGSMASSNAHMEN

173. Wie oben angemerkt, werden dem Antragsteller in der Woche, die am 13. Juni 2009 endet, die Gelder ausgehen, und er wird nicht in der Lage sein, Prämienzahlungen und Betriebskosten zu finanzieren, wenn es ihm nicht möglich ist, als Zwischenfinanzierungsmaßnahme ein Darlehen aufzunehmen.
174. Nach Maßgabe der von diesem Gericht am 20. April 2009 erlassenen Verfügung hat der Antragsteller die verwaltungstechnischen Maßnahmen eingeleitet, die für die Beantragung von 4 (vier) Darlehen auf Policen und die Verwendung seiner Unternehmensbeteiligungen an diesen Policen als Sicherheit erforderlich sind. Daher sind die Ansprüche der Käufer an diesen Policen nicht betroffen. Der Antragsteller rechnet mit dem Erhalt der Darlehens Erlöse im Monat Mai, was früher ist als der Zeitpunkt, zu dem er gemäß der jüngsten Cashflow-Prognosen die Gelder benötigt.
175. Für den Fall, dass die Darlehen nicht zum erwarteten Zeitpunkt eingehen oder wesentlich geringer als erwartet ausfallen, benachrichtigt der Antragsteller den Monitor umgehend,

und der Antragsteller wird sich zwecks weiterer Anweisungen wieder an das Gericht wenden.

176. In der folgenden Tabelle sind die Policen aufgeführt, die von diesen Zwischenfinanzierungsmaßnahmen betroffen sind:

(USD)						
ID des Versicherten	Käuferanteil des Nennwertes vor Abzug der Kosten	Antragstelleranteil des Nennwertes vor Abzug der Kosten	Nennwert	Vorge-schlagene Darlehens-höhe	Vorge-schlagener Darlehens-zinssatz	Antragsteller-anteil des Nennwertes vor Abzug der Kosten und nach Darlehen
MH 219	\$0	\$1.000.000	\$1.000.000	\$226.119	7,8%	\$773.881
IA 342	\$1.057.193	\$462.807	\$1.520.000	\$210.511	7,4%	\$252.296
RM & DM 337	\$1.677.274	\$322.726	\$2.000.000	\$108.675	7,4%	\$214.051
DF 277	\$343.018	\$222.109	\$565.127	\$136.000	6,4%	\$86.109
Insgesamt	\$3.077.485	\$2.007.642	\$5.085.127	\$681.305		\$1.326.337

177. Wenn die für die Geldaufnahme berechneten Zinsen nicht den Versicherungsgesellschaften gezahlt werden, werden sie den offenen Darlehenssalden hinzugerechnet. Nach Aufnahme der Darlehen sind ausreichende Unternehmensbeteiligungen an den Nennwerten der Policen vorhanden, um angefallene Zinsen bis zur Planimplementierung aufzufangen; zum Zeitpunkt der Planimplementierung können die Darlehen aus den gepoolten Geldern zurückgezahlt werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES MONITORS

178. Die Vermögenswerte, die zur teilweisen Erfüllung der Forderungen von Käufern und Nicht Bevorrechtigten Gläubigern zur Verfügung stehen, bestehen aus den Prämienrücklagen, Policen (und Erlösen aus den Policen) sowie den Verfahrenseinnahmen (falls vorhanden). Der Antragsteller hat die Schlussfolgerung gezogen, und der Monitor stimmt dieser zu, dass die Erhaltung des potenziellen Wertes der Policen zur Maximierung der Rückgewinnung sowohl für Käufer als auch Nicht Bevorrechtigte Gläubiger die größte Chance bietet, aber auch gleichzeitig die größte Gefährdung darstellt. Dementsprechend war bei der Entwicklung des Plans diese vorrangige Zielsetzung maßgeblich.
179. Die vorhandenen Prämienrücklagen sind auf gepoolter Grundlage zur Finanzierung der zukünftigen Prämien unzureichend, die zur Erhaltung aller Policen bis zu ihrer jeweiligen Fälligkeit erforderlich sind, es sei denn, alle Policen werden ungefähr in den nächsten 8 Monaten fällig. Dies wird vom Antragsteller und vom Monitor allerdings für extrem unwahrscheinlich gehalten.
180. Es gibt zahlreiche Formen von Verträgen, die für die einzelnen Abmachungen mit den Käufern maßgeblich sind. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Art der Beteiligungen jedes Käufers an den Policen und Prämienrücklagen (d. h. die Beteiligungen an Trusts oder Vermögenswerten im Vergleich zu indirekten Gläubigeransprüchen über USI) sehr unbestimmt ist und nur im Rahmen eines schwierigen, langwierigen und kostspieligen Prozesses festgestellt werden könnte. Der Monitor ist der Auffassung, dass falls es erforderlich wäre, diese Problematik abzuklären, bevor die notwendigen Schritte zur Erhaltung der Vermögenswerte des Antragstellers unternommen werden können, mindestens die Gruppen, die Nicht Bevorrechtigte Gläubiger, Käufer mit bedeutenden Prämienrücklagen, die „ihren“ Policen oder Ansprüchen an Policen, die abgelaufen sind und in das Ablaufleistungskonto eingezahlt wurden, zugeordnet sind, und die Käufer mit Beteiligungen an Policen darstellen, die noch nicht abgelaufen sind und nicht über bedeutende Prämienrücklagen verfügen, jeweils wesentlich andere Positionen im Hinblick auf die Art der Beteiligungen der Käufer einnehmen würden.

181. Angesichts dieses Sachverhalts ist der Monitor derselben Auffassung wie der Antragsteller, nämlich dass es in Anbetracht der erschöpften Barmittelquellen des Antragstellers und des daraus resultierenden Risikos für die Policen vorzuziehen ist, eine Lösung zu finden, die die Ungewissheit, Verzögerung und Kosten vermeidet, die eine rechtliche Feststellung der Art der Beteiligung der Käufer an den Policen und verschiedenen Barkonten mit sich bringen würde. Der Plan ist so strukturiert, dass diese Zielsetzung erreicht wird, indem die Bargeldbestände und Policen zugunsten aller Käufer in einer einzigen Klasse gepoolt werden und die verfügbaren Barmittel zur Finanzierung der Verwaltung der Policen und weiteren Zahlung aller Prämien aus dem konsolidierten Pool verwendet werden. Dadurch wird das Risiko gemindert, dass einzelne Policen verfallen oder nicht realisiert werden können, und auch die potenziellen Auswirkungen auf die Käufer in Verbindung mit diesen Policen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus wird verhindert, dass die derzeitige Struktur möglicherweise so interpretiert wird, dass einige Käufer jetzt oder demnächst ihre Nennwerte zu 100 % wiedererlangen, während andere ihre Investitionen ohne Rückgewinnung ganz verlieren.
182. Im Plan ist vorgesehen, dass der Antragsteller weiterhin in der Rolle als Verwalter der Policen im Namen der Käufer fungiert und der Monitor weiterhin eine Aufsichtsfunktion ausübt und dem Gericht Bericht erstattet. Alle Barmittel werden nach Maßgabe der Bedingungen des Plans vom Monitor überwacht, und in der nahen Zukunft wird ein umfassender Vertrag aufgesetzt und dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Im Plan ist ferner vorgesehen, dass der Antragsteller für die Festlegung einer rollierenden prognostischen Zweijahresrücklage für Prämien und sonstige Kosten verantwortlich ist. Nach Auffassung des Monitors sollten diese Rücklagen zusammen mit den laufenden Berichten des Antragstellers und Monitors den Monitor, die Käufer und die Nicht Bevorrechtigten Gläubiger in die Lage versetzen, geeignete Schritte zu unternehmen, um vom Gericht zeitnahe Hilfe anzufordern, wenn die Erfahrungen mit den Ablaufleistungen der Policen oder die anfallenden Kosten die Erhaltung der Policen und die Realisierung ihrer Werte gefährden.

183. Der Antragsteller strebt nach Maßgabe des Plans die Zahlung einer Verwaltungsgebühr an ihn für seine fortwährende Rolle bei der Verwaltung der Policen und der Bereitstellung der Informationen an den Monitor an, die dieser zur Wahrung seiner Aufsichtsfunktion benötigt. Der Antragsteller ist nicht gehalten, über die Verwendung der an ihn gezahlten Gelder Rechenschaft abzulegen, muss jedoch nach Maßgabe des Plans seine spezifischen Pflichten ausüben und Leistungsstandards erfüllen, die den Monitor zufrieden stellen. Alle Überschüsse kommen dem Antragsteller zugute und werden nicht zugunsten der Gläubiger dem Überwachten Treuhandkonto rückerstattet. Der Monitor ist der Ansicht, dass die Verwaltungsgebühr im Rahmen der potenziellen Kosten liegen könnte, die anfallen würden, wenn ein gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Chief Restructuring Officer zum Einsatz käme, der die Implementierung einer Strategie zur Verwaltung der Policen bis zur Fälligkeit laut der im zugrunde liegenden Plan dargelegten Richtlinien anstrebt.
184. Außerdem sind im Plan Erfolgsprämien für den Antragsteller für den Fall vorgesehen, dass die Käufer mehr als 110 % ihrer Ursprünglichen Kapitalanlagen wiedergewinnen. Der Antragsteller bringt vor, dass diese Struktur die persönlichen Interessen seiner Auftraggeber mit denjenigen der Käufer in Einklang bringt und für eine angemessene Umverteilung der Früchte einer erfolgreichen Realisierung im Rahmen dieser Umstrukturierung sorgt.
185. Wie weiter oben dargelegt, ist der Monitor nicht in der Lage, im Hinblick auf die Analyse des Antragstellers, das Finanzmodell oder den prognostizierten Zeitrahmen für die Realisierung der Policen irgendwelche Zusicherungen bezüglich der Genauigkeit oder Angemessenheit für die Zwecke irgendwelcher Parteien zu machen. Die erforderliche Zeit, die Rückgewinnung und die anfallenden Kosten können wesentlich von den Schätzungen des Antragstellers abweichen, und der Plan sollte in diesem Kontext erwogen werden.
186. Der Antragsteller hat kein Veräußerungsverfahren durchgeführt bzw. keine Bewertung in Auftrag gegeben, um die möglichen Realisierungen festzustellen, falls die Policen zum sofortigen Verkauf angeboten würden; der Monitor hat jedoch keine Grundlage, auf der er

den im Planrundsreiben vorgebrachten Ansichten widersprechen könnte, dass die aktuellen Marktbedingungen die Behauptung unterstützen, dass die Nettorückgewinne, die sich aus der Aufrechterhaltung der Policen bis zu ihrem Ablauf ergeben würden, die potenziellen Nettorückgewinne in einer Liquidation überschreiten würden.

187. Gleichmaßen bringt der Antragsteller vor, dass die rechtliche Ungewissheit hinsichtlich der Art der Käuferbeteiligungen und der zahlreichen Teilrechte, in die viele der Policen unterteilt sind, eine stückchenweise Verteilung der Policen an die jeweiligen Käufer unpraktisch, möglicherweise kontrovers, kostspielig und zeitaufwändig gestalten würde.
188. Vorbehaltlich einer zufrieden stellenden Lösung der Implementationsprobleme und der hier beschriebenen Nebenabreden sowie der vollständigen Erfüllung der im Plan vorgesehenen Pflichten und Aufgaben durch den Antragsteller ist der Monitor der Ansicht, dass der Plan den Käufern und Nicht Bevorrechtigten Gläubigern gesammelt eine bessere Struktur für den Ausgleich ihrer jeweiligen Beteiligungen bietet, ihre Risiken mindert und eine optimale Gesamtrückgewinnung der Werte anstrebt, was durch eine unmittelbare Liquidation oder stückchenweise Verteilung nicht möglich wäre.
189. Der Antragsteller beantragt die Verlängerung der Aussetzungszeit. Diese Zeit möchte er nutzen, um seinen Gläubigern den vorgeschlagenen Plan vorzulegen, den Plan an die Gläubiger zur Erwägung und späteren Abstimmung zu versenden, Gläubigerversammlungen durchzuführen und die Genehmigung des vorgeschlagenen Plans einzuholen. Wenn man davon ausgeht, dass die Zwischenfinanzierungsmaßnahmen von diesem Gericht genehmigt werden, lässt die Prognose erkennen, dass der Antragsteller ausreichende Mittel zur Beibehaltung seines Betriebs und für die bis zum 4. Juli 2009 fälligen Prämienzahlungen hat; in diesem Zeitraum gibt es jedoch nur eine sehr geringe Spanne für Abweichungen.
190. Der Monitor ist der Ansicht, dass der Antragsteller in gutem Glauben und mit gebührender Sorgfalt handelt und dass eine Verlängerung der Aussetzungszeit bis zum 3. Juli 2009 sowie die Gewährung der Maßnahmen zur Zwischenfinanzierung im besten Interesse der Stakeholder ist.

191. Angesichts des Vorangegangenen empfiehlt der Monitor diesem Gericht, die Aussetzungszeit bis zum 3. Juli 2009 zu verlängern, die Maßnahmen zur Zwischenfinanzierung zu genehmigen und der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung stattzugeben.

DIESER BERICHT wird hochachtungsvoll am 7. Mai 2009 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC.,
Gerichtlich bestellter Monitor von
Universal Settlements International Inc.**

Name: Brian Denega
Titel: Senior Vice-President